

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben



HOLZLAND / SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

50. Jahrgang

Freitag, 22. Dezember 2023

Nr. 51/2023



Geiselberg



Hellersberg



Hermersberg



Höheinöd



Horbach



Schmalenberg



Steinalben



Waldfischbach-
Burgalben

*Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein
besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!*

Felix Leidecker Benjamin Gundacker Thomas Warth

Bürgermeister & Beigeordnete der Verbandsgemeinde

Marika Vatter
Ralf Mohrhardt
Erich Sommer
Lothar Weber

Walfried Schäfer
Peter Seibert
Klaus Reischmann
Michael Oestreicher

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben





Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei **110**
Feuerwehr / Rettungsdienst **112**
Kriminalpolizei **06331/5200**
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg **06841/162257**

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:

deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)**
Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)**
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefonsatzung, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 23.12. bis 31.12.2023

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Sa. 23.12.2023
Berg-Apotheke Tel.: 06333/64352
Hauptstr. 43, 66919 Hermersberg

So. 24.12.2023
Marien-Apotheke Tel.: 06331/16862
Hauptstr. 135, 66976 Rodalben

Mo. 25.12.2023
Hubertus-Apotheke Tel.: 06333/3081
Hauptstr. 66, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Engel-Apotheke Tel.: 06331/75676
Dr. Robert-Schelp-Platz 1, 66953 Pirmasens

Mi. 27.12.2023
Neue Apotheke Tel.: 06331/16828
Hauptstr. 144, 66976 Rodalben
Apotheke auf der Atzel Tel.: 06371/2296
Königsberger Str. 1, 66849 Landstuhl

Do. 28.12.2023
Sonnen-Apotheke Tel.: 06331/70793
Alleestr. 1, 66953 Pirmasens

Fr. 29.12.2023
Bruderfels-Apotheke Tel.: 06331/140773
Hauptstr. 121, 66976 Rodalben

Sa. 30.12.2023
Landgrafen-Apotheke OHG Tel.: 06331/63329
Exerzierplatzstr. 9-11, 66953 Pirmasens

So. 31.12.2023
Gräfenstein-Apotheke & Sanitäts-Center Tel.: 06395/7442
Prinzregentenstr. 5, 66981 Münchweiler
Rabenfels-Apotheke Tel.: 06331/49551
Bergstr. 2, 66969 Lemberg

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: **Telefon 116117**
(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

23.12. + 24.12.2023
Frau Dr. Lena Diery **06333/63411**
Schillerring 75, 67716 Heltersberg

25.12. + 26.12.2023
Frau Dr. Verena Becker **06331/49202**
Wappensteinstr. 15a, 66969 Lemberg

30.12. + 31.12.2023
Frau Dr. Bianca Kling **06333/775048**
Schillerring 1, 67714 Waldfischbach-Burgalben
01.01.2024
Herr Dr. Volker Zimmermann **06391/1525**
Schulstr. 4, 66994 Dahn

06.01.+07.01.2024

Herr Dr. Oliver Kemper **06333/7759650**
Hauptstr. 61, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgw-waldfischbach-burgalben.de
Montag, Dienstag & Donnerstag
von 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
langer Donnerstag bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Bergbad Heltersberg

06333/63974 geschlossen

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

06333/1050

Öffnungszeiten:

Montag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr Familiennachmittag
17:30 Uhr bis 20:30 Uhr nur für Schwimmer
(Wassertiefe mind. 1,80 m)
Freitag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sonntag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Öffnungszeiten an den Feiertagen
Weihnachten 24.12.2023 geschlossen
1. Weihnachtstag 25.12.2023 geschlossen
2. Weihnachtstag 26.12.2023 geschlossen
Samstag 30.12.2023 geschlossen
Silvester 31.12.2023 geschlossen
Neujahr 01.01.2024 geschlossen

Kassenschluss und letzter Einlass ist jeweils 1 Stunde vor den genannten Schließungszeiten. Die Becken sind 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu verlassen.

Mittwoch Wassergymnastik 9.00 bis 9.30 Uhr und 10.00 bis 10.30 Uhr

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:
Sehen Sie hierzu die Einträge unter den Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Telefon: 06333/925-230
E-Mail: schiedsamtvvg@waldfischbach-burgalben.de

Forstrevierleitung

RL Wagner, **Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314**
Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens **06331/871-1**
Amt für Verteidigungslasten **06331/63006**
Arbeitsamt Pirmasens **06331/147-0**
Finanzamt **06331/7110**
Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**
Industrie- und Handelskammer **06331/523-0**
Notariat Waldfischbach-Burgalben **06333/9207-0**
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben **06333/927-0**
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben **06333/9203-0**
Kreisverwaltung Pirmasens **06331/8090**
Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr

Kontaktpersonen des Pflegekinderdienstes

Frau Martina Kahlmeyer, Tel.: 06331 809 196; Frau Nina Klein, Tel.: 06331 809 628; Herr Thomas Monz, Tel.: 06331 809 211; Frau Tina Neff, Tel.: 06331 809 561, E-Mail: pflegekinder@ksuedwestpfalz.de, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
Gemeindeschwester plus Landkreis Südwestpfalz
Kostenlose Beratung zuhause für Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre, die noch nicht pflegebedürftig sind.
Tel. Fr. Gabriele Kolb **06331 809 380**

Sozialpsychiatrischer Dienst Kreisverwaltung Südwestpfalz
Tel. Frau Wagner **06331 809 424**

Ärztliche Impfberatung
Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet **06331/809-413**
Gesundheitsamt **06331/809-402**

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS
Mo. – Do. 9 – 15 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr **Hotline 06331/809 700**

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz
Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus. Mo. – Do. 9 – 16 Uhr, Fr. 9 – 12 Uhr. **0800 575 8100**

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums
Hotline zum Corona-Virus **030 / 346 465 100**

Kfz-Zulassungsstelle
Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr
Kommunales Jobcenter **Tel. 06331/809-111**
Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275623**
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Büchereien

Geiselberg **Tel. 06307/345**

Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Heltersberg, Gemeindebücherei **Tel. 06333/63066**
Dienstag von 10.00-11.00 und 15.30-18.30 Uhr
Freitag von 15.30-18.30 Uhr

Hermersberg **Tel. 06333/6024667**

Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Höheinöd

Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr

Schmalenberg

Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr

Zentralbücherei Öffnungszeiten

Montag 14-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr

Freitag 09-14 Uhr

Samstag 10-13 Uhr

Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbuecherei.de

Museen

Heimatemuseum Waldfischbach-Burgalben

Hauptstr. 112 Waldfischbach-Burgalben **06333/955880**

Heimatemuseum Heltersberg

Schulstr. 1, Heltersberg **06333/65338**

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, **Tel.: 06333/925-0**,
E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de

Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fleguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden. **Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wenn die ersten Schneeflocken sanft vom Himmel tanzen und die Straßen mit einem schillernden Teppich aus Frost bedecken, spüren wir die Magie der bevorstehenden Festtage in der Luft liegen. Es ist eine Zeit, in der wir uns auf das besinnen, was wirklich zählt: Liebe, Zusammenhalt und das Teilen von Freude und Wärme.

Weihnachten ist mehr als nur ein Tag im Kalender. Es ist ein Gefühl, eine Atmosphäre, die unsere Herzen mit einem warmen Glühen erfüllt und uns dazu ermutigt, Licht und Zuversicht in die Welt zu tragen. Inmitten dieser winterlichen Pracht möchte ich Sie alle dazu einladen, sich von dieser zauberhaften Stimmung ergreifen zu lassen und gemeinsam die Schönheit der Gemeinschaft zu erleben.

Unsere Dörfer strahlen in diesen festlichen Momenten in einer ganz besonderen Brillanz. Es ist die Strahlkraft der Solidarität, der Hilfsbereitschaft und des Zusammenhalts, die zusammenbringt. Das erleben wir bei den zahlreichen Adventsfenstern und Weihnachtsmärkten in unseren Dörfern ganz besonders. Es ist die Zeit, in der wir uns als Nachbarn nicht nur begegnen, sondern einander als Teil einer großen Gemeinschaft fühlen.

Lassen wir die Wärme der weihnachtlichen Lichter in unsere Herzen und erleben die Freude am Miteinander. Es sind die kleinen Dinge des Lebens – herzliche Begegnungen, gemeinsame Momente der Freude, die in dieser Jahreszeit besonders spürbar sind.

In diesen besonderen Momenten wollen wir auch jene nicht vergessen, die in dieser Zeit vielleicht weniger Glück haben. Gerade die „stille Zeit“ zwischen den Jahren bringt bei uns Menschen manchmal allzu Schmerzhaftes hervor, das wir vorher verdrängt haben. Lassen Sie uns den Menschen, denen es nicht so gut geht, mit offenen Armen und Herzen begegnen, ihnen Trost spenden und unsere Solidarität zeigen. Eine einfache Geste der Freundlichkeit kann ein strahlendes Licht in das Leben eines Menschen bringen.

Meine Anerkennung und Dankbarkeit gelten Ihnen allen für Ihre unermüdliche Unterstützung, Ihr Engagement und Ihre tatkräftige Mitarbeit im vergangenen Jahr. So viele Menschen engagieren sich im Ehrenamt, sie pflegen und unterstützen Angehörige und wirken im Kleinen. Aber gerade diese vielen kleinen Taten wirken im Großen zusammen. Gemeinsam gestalten wir unsere Verbandsgemeinde zu einem Ort, der geprägt ist von Herzlichkeit, Zusammenhalt und Wohlwollen.

Denn täglich prasselt Schlechtes auf uns ein. Wer zu lange vor dem Fernseher oder in den unendlichen Weiten des Internets verweilt, der könnte meinen, unsere Welt bestünde nur noch aus einer Aneinanderreihung von Krisen, Kriegen und Katastrophen. Ich denke nicht, dass das so ist – sondern ein Trugbild, das daraus resultiert, dass Angst, Hass und Aufruhr einfach bessere Auflage versprechen. Aber ich muss gestehen, dass ich für mich entschieden habe, mich diesem Kulturpessimismus nur noch in sehr überschaubarem Maße auszusetzen. Nicht aus Desinteresse oder gar mangelnder Empathie. Sondern aus Selbstschutz.

Denn es ist niemandem geholfen, wenn wir an der Welt verzweifeln. Und es gibt Dinge, die werden wir im Großen nicht ändern. Aber wir können im Kleinen wirken. Wir können uns in unseren Dörfern, in unserer Verbandsgemeinde für unsere Nächsten einsetzen. Für beste Bildung und Betreuung, für eine intakte Infrastruktur, für eine saubere Umwelt, für eine gute Zukunft und eine solidarische Gemeinschaft.

Wenn Sie das genauso sehen, dann möchte ich Sie gerne einladen. Einladen zur Teilhabe. In unseren Vereinen. In der Feuerwehr. Bei unserem Bürgerbus-Projekt. Oder eben bei den anstehenden Kommunalwahlen im nächsten Juni. Wenn Sie der Meinung sind, dass es zu viele Miesmacher gibt – dann werden Sie doch Mutmacher! Unsere Einrichtungen, Vereine und Institutionen würden sich über Ihre Mitarbeit sehr freuen, egal wie jung oder alt Sie sind, da bin ich mir sicher.

An dieser Stelle geht mein besonderer Dank an jene, die an den Feiertagen für uns alle da sind, damit wir entspannt feiern können – sei es bei Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst, im Krankenhaus, bei den Pflegediensten, in der Gastronomie oder wo auch immer. Ihnen gebührt der höchste Respekt unserer Gesellschaft.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein überaus gesegnetes Weihnachtsfest, das Ihre Herzen mit Liebe, Freude und Frieden erfüllt. Möge das kommende Jahr Ihnen viele Glücksmomente, Gesundheit und Erfolg bringen.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für die Feiertage,

Ihr Verbandsbürgermeister

Felix Maximilian Kudecker



Kita Holzlandknirpse – Gelbe Gruppe

**Vom Teilen und Schenken und dabei auch an Menschen denken, die alt sind, krank oder allein ...
- Von unserem Besuch im Altersheim**

Unsere Aktion „Wunschbaum“ zum Gruppenthema „Teilen und Schenken“, brachte die Kinder der Gelben Gruppe am Dienstagmorgen ins Altersheim Bethesda nach Thaleischweiler. Mit einem weihnachtlichen Lied und Gedicht wollten wir den alten Menschen dort eine Freude bereiten. Viele schöne Geschenke hatten wir natürlich auch dabei. Zu Herzen gehende Emotionen begleiteten unsere Vorträge. Tränen der Rührung bei Alt und Jung wurden verstohlen weggewischt. Die Heimbewohner lächelten mit feuchten Augen, aber glücklich, unsere Kinder an. Es war ergreifend, wie wir den alten Menschen alleine mit unserer Anwesenheit einige frohe Momente beschern konnten. Fröhlich verteilten die Kinder unsere Mitbringsel. Eine Kuscheldecke für die demente Frau im Rollstuhl, Lebkuchen für den alten Mann, der naschen, aber nicht mehr lesen kann. Oder eine wohlduftende Seife für die Frau, die weinend sagt: „Danke! Ich bin alleine, ich habe niemanden mehr!“

Ein schweigsamer Mann knetet die Wolle in seinen zitterigen Händen, die der kleine Leo ihm geschenkt hat. Nein, stricken würde er damit nicht. Aber der Anblick war anrührend und wer weiß schon, ob ein Wollknäul mehr kann als verstrickt zu werden. Vielleicht kann es sogar Gefühle und Erinnerungen beim zarten Streicheln zurückholen!? Der alte Herr Hartmann wollte für uns ein Gebet sprechen. Als Irma nach der ersten Zeile sofort mit ihm betete – sie kannte es von daheim – war es um ihn geschehen. Tränen liefen, eine zarte Umarmung folgte. Er schenkte uns ein riesiges Bild eines Puzzles ... er hat es selbst gemacht ... als er noch konnte ... Was an diesem Morgen im Haus Bethesda passierte, ging weit über materielle Geschenke hinaus. Es waren zu Herzen gehende Gefühle. So geht Schenken ...

Vielen lieben Dank an alle Eltern, die sich an unserer Aktion „Wunschbaum“ beteiligten und etwas Nettes für die alten Menschen gekauft haben. Es war ein sehr schönes Erlebnis!

In diesem Sinne wünschen wir aus der Gelben Gruppe, Euch allen ein frohes Weihnachtsfest mit ganz viel Herz und Gefühl im Kreise Eurer Lieben!





Lichterfahrt am 23.12.23

Fahrt durch die Verbandsgemeinde
Routenverlauf

Höheinöd Abfahrt 17 Uhr

Bitscher Str. (bitte Aufstellung nehmen zum Kreisel Richtung Thaleischweiler) – Kreisel 1. Abfahrt – Thaleischweiler Str. – Hauptstr. – Langgasse – Auf der Heide – Flurstr. – Feldstr. – Hermersberger Str. –

Hermersberg voraussichtlich 17.20

Friedhostr. – Hauptstr. – Schulstr. – Neue Str. – Turnstr. – Hauptstr. – Mozartstr. – Hauptstr. – Kreisel 1. Abfahrt – Grasdelle – Zur Fliegerwiese – Kreisel 3. Abfahrt – Hauptstr. – Bahnhofstr.

Steinalben voraussichtlich 17.45

Hermersberger Str. – Hauptstr. Richtung Horbach

Horbach voraussichtlich 17.55 Uhr

Hauptstr. – Am Rübenberg – Hauptstr. – Ortsausfahrt Richtung Geiselberger Mühle

Geiselberg voraussichtlich 18.20 Uhr

Lindenstr. – Schulstr. – Dorfplatz – Hauptstr.

Schmalenberg, voraussichtlich 18.45 Uhr

Heltersberger Str. – rechts abbiegen Hauptstr. Richtung Holzlandhalle – Kirchgasse – Hauptstr. – Ringstr. – Hauptstr. Ortsausgang Richtung Heltersberg

Heltersberg voraussichtlich 19.15 Uhr

Seebergstr. – Heimbachstr. – Velmannstr. – Hornbacher Str. – Hauptstr. Richtung Johanniskreuz – Schwarzbachstr. – Schillerling – Hauptstr. – Waldfischbacher Str.

Waldfischbach-Burgalben voraussichtlich 19.45 Uhr

Abfahrt vorm Ort links hoch ins Neubaugebiet – Pirminiusring – Hirtenstr. – Birkensteige – Helle-Röder-Str. – Schlossstr. – Welschstr. – Kreisel Richtung Kaiserslautern – links abbiegen Richtung Bahnhof – Bahnhofstr. – Hauptstr. in die Ortsmitte – Alleeestr. – Kapellenstr. – Alleeestr. Richtung Donsieders – rechts abbiegen um wieder auf die Hauptstr. zu gelangen – Hauptstr. Burgalben durch bis Abfahrt Bruchwiesen/Carentaner Platz
Abschlussaufstellung (bitte Kreis außenrum bilden) auf dem großen Parkplatz/Wiese.

„Wir sind wie eine große Lichterkette, wenn wir zusammen stehen“



Begonnen mit „einem Funken Hoffnung“ in Zeiten der Pandemie, folgend von Krieg auf der Welt, zu einer Wirtschaftslage, die es so manchem schwer macht im Leben, war für uns klar, wir müssen wieder kommen, um allen kleinen und auch großen Zuschauern in unserer Verbandsgemeinde eine Freude zu machen und zu zeigen, wie wichtig ein Miteinander und Füreinander ist.

Die Fahrt findet am 23.12.23 statt, um spätestens dann bei allen für vollkommene Weihnachtsstimmung zu sorgen! In einigen Orten wird an zentralen Stellen entlang des Streckenverlaufs durch örtliche Vereine für das leibliche Wohl gesorgt. Wir freuen uns sehr, mit unserer Fahrt Menschen ein Lächeln ins Gesicht zaubern zu können und bedanken uns schon jetzt bei allen Zuschauern und natürlich allen Teilnehmern unserer Fahrt, die alle ihre Lichterketten auspacken zum Schmücken und wir somit alle zusammen zu einer großen Lichterkette werden.

Organisationsteam: Anna Käfer, Alexander Sommer, Sebastian Seibert und Dominik Guhl

Die Verbandsgemeindeverwaltung bittet freundlich, nach Möglichkeit am 23.12.2023 keine Autos entlang der Route auf der Straße zu parken.

Bitte halten Sie ferner ausreichend Abstand zu den vorbeifahrenden Fahrzeugen, achten Sie insbesondere auf Ihre Kinder.
Ihre Verbandsgemeindeverwaltung

Amtlicher Teil



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
 www.vgwaldfischbach-burgalben.de
 Montag, Dienstag, Donnerstag von 08.30 – 12.00 Uhr
 und von 14.00 – 16.00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 langer Donnerstagbis 18.00 Uhr
 Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen Ist Ihr Dokument schon fertig?

Reisepässe, die bis zum 24.11.2023 beantragt wurden, können nun im Einwohnermeldeamt (Zimmer U5) abgeholt werden.

Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab**. Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende (Antragsteller)

Name, Vorname:
 Geburtsdatum:
 Anschrift:

bevollmächtigte hiermit (Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können):

Name / Vornamen:
 Geburtsdatum / -ort:
 Straße / Haus-Nr.:
 PLZ / Wohnort:

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐.

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >abgeben< | >entwertet zurück erhalten<!
 (zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG) als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Weitere Information

Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen. Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €**. Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €). Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasserversorgung

Höheinöd 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg,
 Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Abwasserbeseitigung

Gebiet der Verbandsgemeinde 0631/3723-301

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wasser Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Strom Waldfischbach-Burgalben 06333/2758-2322

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben 0631/3723-301

Zweckverband zur

Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

Forstrevier Holzland: Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.

Erreichbarkeit des Revierleiters:

Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
 Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314, Fax: 06307 911467
 e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg

Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach

Revierleiter: Stefan Bohrer Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914

E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de

Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914

Forstrevier Höheinöd

Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.

Revierleiter: Bastian Allmoslöchner

Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917

E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de

Sprechstunde: 1. Mittwoch im Monat von 17-18 Uhr im Rathaus Clausen

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel

Zuständig für alle Privatwälder in der Gemarkung Clausen, Donsieders, Hermersberg, Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd.

Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Schlüssel	Haupteingang Bürgerhaus, Wfb	13.12.2023
Brille	Spielplatz Am Flürchen/Am Oberstein, Geiselberg	12.12.2023
Kartenetui	Hauptstraße, Waldfischbach-Burgalben	15.11.2023
Fahrrad	Bahnhof, Waldfischbach-Burgalben	11.11.2023
Fahrrad	Park Friedhofstraße, Wfb	16.10.2023
Autoschlüssel	Hirtenstraße, Wfb	27.09.2023
Geldbeutel	Landstraße von Hermersberg nach Höheinöd	27.09.2023
Fahrzeugschlüssel	Fahrradweg zw. Geiselberg und Heltersberg	12.09.2023
Schlüssel	Feuerwehrgerätehaus Höheinöd	unbekannt
Kette	Philipp-Rothhaar-Straße, Wfb	11.09.2023
Geldbeutel	Welschstraße, Wfb	04.09.2023
Schweizer Taschenmesser	Leimer Brücke, Richtung Clausensee	02.09.2023
Ring	Bruchwiesenfest, Wfb	01.-03.09.23
Ring	Bruchwiesenfest, Wfb	03.09.2023
Fahrrad	Ortsausgang Höheinöd, Richtung Wfb	18.06.2023

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden. Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben-Fundamt

Verwaltung und Zentralbücherei geschlossen

Die Verwaltung und die Zentralbücherei sind zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Letzter Öffnungstag der Verwaltung und Zentralbücherei im Jahr 2023 ist am Freitag, 22.12.2023.

Erster Öffnungstag im Neuen Jahr ist am Dienstag, 2.1.2024.

Kanalbenutzungsgebühren 2023

Absetzung für dem Kanal nicht zugeführtes Frischwasser

Gemäß § 20 Absatz 4 i.V.m. Absatz 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 02. Dezember 2009 können Wassermengen, welche nach Absatz 2 gemessen oder ermittelt und nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt bleiben, wenn der Gebührenschuldner dies schriftlich bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist (z.B. eigener geeichter Wasserzähler).

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Befüllen und Entleeren von Swimmingpools auf unserer Internetseite.

Die schriftlichen Anträge mit Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge für das Jahr 2023 sind demnach bis spätestens 31. Januar 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Anträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, können bei der Gebührenabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte benutzen Sie den beigefügten Antragsvordruck, der Ihnen auch auf unserer Internetseite zur Verfügung steht.

<https://www.vgwaldfishbach-burgalben.de/verwaltung-1/verbands-gemeindewerke/>

Da die Jahresabrechnung 2023 bis Ende Januar 2024 bereits durchgeführt sein sollte, ist es ratsam, die Anträge noch bis Ende 2023 einzureichen, um spätere Korrekturbedeurende zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Andreas Schneider (Werkleiter)

Absender:

Bürger-Nr.: _____

Buchungs-Nr.: 253 / _____

Telefon-Nr.: _____

Verbandsgemeinde
Fachbereich 2 / Verbandsgemeindewerke
Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

Abgabe bis spätestens

Mittwoch

31.01.2024

(Ausschlussfrist)

Erhebung von laufenden Entgelten für die Abwasserbeseitigung

ANTRAG

auf Absetzung von Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr
für das **Jahr 2023**

Über meinen privaten Wasserzähler, Zählernummer: _____, geeicht bis _____,
wurde im Abrechnungsjahr 2022 folgende Wassermenge verbraucht:

Zählerstand am _____.2022 _____ m³

J. Zählerstand am _____.2023 _____ m³

Ergibt Verbrauch 2023 _____ m³

Das über den privaten Wasserzähler entnommene Trinkwasser wurde für folgende Zwecke verwendet:

☐ Gartenbewässerung

☐ Gartenteich

☐ Viehhaltung / Landwirtschaft

☐ Sonstiges: _____

☐ Mir ist bekannt, dass das Befüllen von Schwimmbecken / Pools über den privaten Wasserzähler nicht gestattet ist.

☐ Das Schwimmbecken / der Pool kann technisch nur über den privaten Wasserzähler befüllt werden. Das Schwimmbecken / der Pool hat folgende Abmessungen B _____; L _____, T _____. Für das Befüllen des Schwimmbeckens / Pool wurden _____ m³ entnommen. Für diese Menge wird kein Antrag auf Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr gestellt.

Mir ist bekannt, dass gemäß den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung Wasserzähler nur 6 Jahre geeicht sind. Dann müssen die Wasserzähler getauscht werden. Ist die Eichgültigkeit meines privaten Wasserzählers abgelaufen, kann eine Absetzung der mit diesem Zähler ermittelten Wassermenge nicht mehr erfolgen.

Das Recht der Überprüfung meines privaten Wasserzählers vor Ort bleibt den Verbandsgemeindewerken Waldfischbach-Burgalben vorbehalten.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

§ 20 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und

3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasseroder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

Öffentliche Bekanntmachung

Die PFALZSOLAR GmbH hat mit elektronischem Schreiben vom 05.12.2023 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde – die Einleitung Raumordnungsverfahrens nach § 15 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Höheinöd mit einer Größe von ca. 24 ha beantragt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren werden die der Planung zugrunde liegenden Unterlagen öffentlich zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **29.12.2023 – 04.02.2024** bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42 in 66953 Pirmasens **ausgelegt**. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Herr Welle, Tel.: 06331-809-240 oder Herr Hussong, Tel.: 06331-809-245) gewährleistet werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren werden die der Planung zugrunde liegenden Unterlagen auch öffentlich unter <https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/> ins Internet eingestellt.

In der Zeit von **29.12.2023 – 18.02.2024** hat jedermann Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift zu der oben erwähnten Planung **zu äußern**. Die Übermittlung der Stellungnahmen soll elektronisch erfolgen. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Stellungnahme der Behörde zu den eingehenden Äußerungen erfolgt nicht. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden direkt in den Abwägungsprozess eingestellt und berücksichtigt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (raumordnerischer Entscheid) wird öffentlich bekannt gegeben.

Bekanntmachung der

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

– Allgemeine Entwässerungssatzung –

der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

(2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u. a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlage:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gebiet der Verbandsgemeinde anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

3. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss:

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum/ und dem Revisionsschacht/der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuch-

recht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Verbandsgemeinde an jeden einzelnen halten.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle:

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben:

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752, DIN EN 12056 sowie DIN 1986 (Restnorm), Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN EN 1825 und DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN EN 858 und 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht

möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

(3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Verbandsgemeinde bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabfuhr- und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können; dies sind insbesondere Faserstoffe, Feuchttücher, Küchentücher, Küchenabfälle, Pappe, Asche und alle flüssigen Stoffe, die aushärten (z. B. Kunstharze); weiterhin gehören dazu Schlachtabfälle, Gülle, Dung, Treber, Hefe sowie jegliche Bauabfälle wie z. B. Schutt, Sand, Kies, Zement oder Bitumen.
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind;
9. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennvollfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinde für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbaufahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als qualifizierte Stichprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdrainagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,
3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 1 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. In Fällen in denen dies nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (z.B. chargenweiser

Betrieb), erfolgt die Probenahme als Stichprobe oder als 24-Stunden-Mischprobe. Die Analysen erfolgen i.d.R. nach dem „Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung“ (DEV). Abweichende, gleichwertige Verfahren werden dem Einleiter mit den Ergebnissen durch die STE-AöR angezeigt. Auf Wunsch des Einleiters werden Vergleichsmuster der entnommenen Proben dem Einleiter übergeben und Rückstellmuster bis zu 4 Wochen bei der STE-AöR aufbewahrt. Begründete Einwände gegen die Untersuchungsergebnisse der STE-AöR sind innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich geltend zu machen. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder

mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Verbandsgemeinde öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

(3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

(5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rücktaufreien Abfluss zu erreichen.

(6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 sowie 16) dieser Satzung.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

(2) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(3) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer

Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

(5) Ist ein Grundstück an mehr als einen Grundstücksanschluss angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachentwässerung.

(6) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN EN 12056 und DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.

(3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

(5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise -auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der STE-AÖR innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Verbandsgemeinde kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.

(3) Die Entleerung der Abwassergruben erfolgt auf mündlich oder schriftlich gestellten Antrag des Grundstückseigentümers spätestens dann, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

(1) Die Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft sind nach Maßgabe der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde vorgesehen ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung sowie zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung gemäß § 7 schriftlich mit.

(3) Die Entschlammung von Kleinkläranlagen in privater Trägerschaft hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig unter Beachtung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 zu beantragen; für die übrigen Anlagen erfolgt sie nach den Vorgaben der Verbandsgemeinde.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entschlammung ohne vorherigen Antrag bzw. außerhalb des Abfuhrplanes zu veranlassen, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen. Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Anlage

freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Abweichend von § 13 und unberührt von den Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG kann die Verbandsgemeinde zur Beseitigung von häuslichem Schmutzwasser auf Antrag des Grundstückseigentümers anstelle einer geschlossenen Grube die Errichtung einer privat betriebenen Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in ein Gewässer zulassen; Voraussetzung ist, dass die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird und die Anlage nach dem Stand der Technik und den Anforderungen des LWG sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis errichtet und betrieben wird.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen, die den Anforderungen nach § 14 genügen muss.

§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
 - b) Mulden-Rigolen-Systeme
 - c) Teiche mit Retentionszonen
 - d) Regenwasserspeicher/Zisternen
 - e) Gründächer
- verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 2 beachtet werden.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, spätestens mit dem Bauantrag, bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.

- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der

Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(6) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

(3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht festgestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

(1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Wird die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

(4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(6) Für die Übermittlung von Informationen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des für die Abwasserbeseitigung fachlich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Der Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der

einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (vgl. § 22 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sog. Starkverschmutzerzuschlag), ist der Verbandsgemeinde mindestens einen Monat vor dem Anfall schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Gebührensachdner.

(8) Werden im Zusammenhang mit der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags nach § 22 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung durch den Anschlussnehmer Messungen durchgeführt, so müssen die Messergebnisse spätestens 2 Monate nach Entnahme der Probe der Verbandsgemeinde vorgelegt werden.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

(1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).

(2) Es werden folgende Daten gespeichert:

- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem Abwasser anfällt;
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Nr. 7 ihm gleichgestellten Personen;
- c) Name und Anschrift der für die Einleitung verantwortlichen Personen (z.B. Betriebsleiter);
- d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 66 LWG;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) Aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
- k) Kennwerte abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen sowie von Abscheidern und sonstigen Vorbehandlungsanlagen.

(3) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere Auskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

(4) Die Übermittlung der Daten muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

§ 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),

3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1), oder Abwasser

nicht einleitet, das dem Benutzungszwang nach § 8 Abs. 1 unterliegt.

4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),

5. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 12 Abs. 2 und 3, §§ 13, 14 und 15),

6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),

7. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),

8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunft- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,

9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 15)

oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der GSV* nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Allgemeine Entwässerungssatzung vom 02.12.2009.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Anhang 1:

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 – Teil 2)

Vorbemerkungen:

- Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.2

- Zu den mit * versehenen Parametern gibt es auch Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhängen zur AbwVO.

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|---------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | min. 6,5; max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |

Soweit eine Schlammabseparierung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe | 300 mg/l |
| gesamt | |

(u.a. **verseifbare Öle, Fette**) Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

- | | |
|-------------------------------|-----------------|
| b) *Kohlenwasserstoffindex | 100 mg/l gesamt |
| Verschärfter Grenzwert | 20 mg/l |

soweit im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist (mit Hilfe entsprechend wirksamer Vorbehandlungstechniken wie z. B. Koaleszenzabscheidern, vgl. § 12 Abs. 2).

- | | |
|--|----------|
| c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen | 1,0 mg/l |
| Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden. | |

d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachlormethan, 1,1 Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

- | | |
|----------------------------------|----------|
| e) *Phenolindex, wasserdampflich | 100 mg/l |
|----------------------------------|----------|

f) **Farbstoffe** nur in einer so niedrigen Konzentration, dass das Vorflutergut visuell nicht gefärbt erscheint.

- | | |
|---|----------------|
| g) Organische halogenfreie Lösemittel | 10 g/l als TOC |
| Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt). | |

3) Metalle und Metalloide

- | | |
|--|-------------|
| *Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Dieser Grenzwert kann auf Antrag im Einzelfall angepasst werden. | |
| *Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| *Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| *Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| *Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| *Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| *Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| *Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| *Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| *Silber (Ag) | gemäß AbwVO |
| *Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| *Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| *Zink (Zn) | 5,0 mg/l |

Im Einzelfall können zusätzlich für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) Anforderungen festgelegt werden, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

4) Weitere Anorganische Stoffe

Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter dieser Wert im Einzelfall auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

*Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l

Sulfat (SO₄2-) 600 mg/l

Auf Antrag kann gemäß DWA-M 115 – Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

*Sulfid (S²⁻) 2 mg/l

Fluorid (F-), gelöst 50 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 50 mg/l

Aktives Chlor, andere Oxidationsmittel 5 mg/l

Tenside Festlegung bei Bedarf

Auf Antrag kann unter Beachtung der Bemerkung im DWA-M 115 – Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter im Einzelfall ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 700 mg/l

Anhang 2 Technische Anforderungen an die „private“

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.

b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

c) Gegen eine eventuelle Vernässung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.

d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 der DWA Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., vormals ATV-DVWK).

e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.

f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle der Mulden, das Mähen und das Freihalten von Laub sowie das

Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer soll, insbesondere in der Bauphase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. (Felix Leidecker), Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

**- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -
der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
vom 18.12.2023**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde im Gebiet der Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben das Wasserversorgungsunternehmen Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,

2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 10 Meter beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);

2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);

3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).

Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Verbandsgemeinde eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde die Versorgung versagen. Die Verbandsgemeinde kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung,

die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Verbandsgemeinde eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses.

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppel-

ter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

(7) Für die Genehmigung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

(2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Verbandsgemeinde von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Verbandsgemeinde getroffen werden.

(3) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

(2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

(4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 26 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13 Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,

2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

(1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen

Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

(3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18 Messeinrichtung

(1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Re-

geln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf oder sog. „Manipulations-Alarme“). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des §

10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) Die Verbandsgemeinde kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Verbandsgemeinde auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

(5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Verbandsgemeinde eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

(3) Die Verbandsgemeinde erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kun-

denanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ableitung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverleiher kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den

- Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
 3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
 4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
 5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,
- oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2009 außer Kraft.
Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023
gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

SYMBOL 183 f „Symbol“ \s 8 \h Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

SYMBOL 183 f „Symbol“ \s 8 \h Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

SYMBOL 183 f „Symbol“ \s 8 \h Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

SYMBOL 183 f „Symbol“ \s 8 \h Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

SYMBOL 183 f „Symbol“ \s 8 \h Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach §§ 18, 19, 23 dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 19 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 28 dieser Satzung.
6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 30 und 31 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 32 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Kläranlagen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumptanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
6. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

7. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 100 % als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Beitragssätze für die übrigen Anlagen erfolgt als aus den Investitionsaufwendungen der Einrichtung oder Anlage.

(3) Die Ermittlung der Beitragssätze für die Straßenleitungen einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt aus den Investitionsaufwendungen der Einrichtung oder Anlage.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb ei-

nes im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 15 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 15 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich. 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitrags-

pflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Sie wird nach den Absätzen 2 bis 9 ermittelt.

(2) In den Fällen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 wird die danach ermittelte Grundstücksfläche mit den nachfolgenden Grundflächenzahlen vervielfacht:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die mögliche Abflussfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

a)... Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b)... Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c)... Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)	0,8
d)... Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e)... Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f)... besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)	0,6
g)... urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)	0,8
h)... sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)	0,4

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1.... Befestigte Stellplätze und Garagen	0,9
2.... Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)	0,8
3.... Gärtnereien und Baumschulen	

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
4.... Kasernen	0,6
5.... Bahnhofsgelände	0,8
6.... Kleingärten	0,1
7.... Freibäder	0,2
8.... Verkehrsflächen	0,9

(4) Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (entspricht den Nutzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5), wird die tatsächliche Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen)	0,1
2.. Sportplatzanlagen (Kunstrasen)	0,7
3.. Freizeitanlagen, und Festplätze	
a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z. B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
4.. Friedhöfe	0,1

(5) Ist die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 4 ermittelte Abflussfläche, so wird die Grundflächenzahl (Abs. 2) bzw. der Faktor (Abs. 3 und 4) soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute oder befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(6) Sind bebaute oder befestigte Flächen außerhalb der Tiefenbegrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 tatsächlich angeschlossen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o. ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute oder befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung gesondert erhoben werden für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschl. der Anschlussleitun-

gen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen - insbesondere nach DIN 4261 - und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,

2. die übrigen Anlagen.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden.

§ 9 Ablösung

des Einmalbeitrags Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrags vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Laufende Entgelte, Entgeltsfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Abwasserabgabe,
5. Steuern und
6. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.

(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten nach § 12, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser Kostenanteile und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten nach § 12 100 % als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben. Die Festsetzung der Kostenanteile erfolgt in der Gebühren- und Beitragssatzung (GBS).

(4) Auf den wiederkehrenden Beitrag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 15 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.

(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten oder für die in § 7 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr. Die Fälligkeit wird im Jahres- Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Benutzungsgebühren bei Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden Kostenanteile als Benutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung der Kostenanteile erfolgt in der Gebühren- und Beitragsatzung (GBS).

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Benutzungsgebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

(1) Für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird die Schmutzwassergebühr nach § 18 erhoben.

(2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser bzw. für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermengen ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von

der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 % der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.

(5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach der Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

(6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend, Absatz 3 dagegen nicht.

§ 22 Starkverschmutzerzuschlag

(1) Soweit das eingeleitete industrielle oder gewerbliche Schmutzwasser im Verschmutzungsgrad um mehr als das Doppelte vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, wird für die Einleitung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag zusätzlich zu den Entsorgungsgebühren erhoben. Der maßgebliche Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers ergibt sich ebenso wie die Berechnung des Zuschlags aus Anhang 2.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchung gemäß den Regelungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung – Allgemeine Entwässerungssatzung – ermittelt. Zur Feststellung des Verschmutzungsgrads des Schmutzwassers werden von der Verbandsgemeinde Proben entnommen. Der Ermittlung ist mindestens eine Abwasseruntersuchung pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei ist für die Veranlagung der Mittelwert aller im Veranlagungszeitraum vorgenommenen Messungen maßgebend. Dieser wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

(3) Aus besonderem betrieblichem Anlass des Einleiters (z.B. Betriebsstörungen, besondere Betriebszustände oder sonstige Ereignisse) können kostenpflichtig weitere Proben anlassbezogen durchgeführt werden. Die anlassbezogenen Messungen ergänzen die Probenahmen nach Absatz 2 zur Feststellung des Verschmutzungsgrades. Die Messwerte sind auf einen für den jeweiligen Anlasszeitraum repräsentativen Wert zu verdichten. Anlassbezogene Messungen werden zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages dann nicht berücksichtigt, wenn die Informations- und Meldepflichten nach § 18 Absatz 5 allgemeine Entwässerungssatzung vor der Probenahme gewahrt wurden.

(4) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

§ 23 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Abweichend davon entsteht der Gebührenanspruch in den Fällen des § 19 mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt.

(2) Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Fälligkeit wird im Jahresgebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 25 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 26 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren

für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 27 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalbetrag Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1, 2 und 3, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwasser- netz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.
- Für die Aufwendungen, die der Verbandsgemeinde gemäß § 59 Abs. 2 LWG für die Erfüllung von Überwachungspflichten von Abwasseranlagen, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist, anfallen oder ihr zusätzlich auferlegt werden (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwer- te), kann sie von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbands- gemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inan- spruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsbe- rechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 29 Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Abschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grund- stücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr als Pauschale.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den durchschnittlich aufgewen- deten Zeiteinheiten nach den Stundenwerten entsprechend dem Rundschrei- ben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichti- gung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landes- gebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutz- wasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserab- gabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abga- beschuldern nach Absatz 4.
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Ein- wohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das

die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalender- jahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgaben- schuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Ver- bandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 02.12.2009.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobe- nen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023
gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängi- gen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden fol- gende Vmhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 %	0 %
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 %	50 %
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 %	100 %
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 %	50 %
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 %	60 %
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vmhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 %	45 %

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen In- vestitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Inves- titionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung an- gesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Anhang 2 zu § 22 - Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags (SVZ)

Der Starkverschmutzerzuschlag (Mehrkosten) gemäß § 22 errechnet sich pro Kubikmeter (m³) wie folgt:

Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers:

1. CSB 700 mg/l
2. Stickstoff gesamt (Nges) 60 mg/l
3. Phosphor gesamt (Pges) 15 mg/l

Der Starkverschmutzerzuschlag wird erhoben, wenn der Verschmutzungs- grad das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwas- sers beträgt, wobei für die Berechnung der Höhe des Zuschlags die Werte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers zugrunde gelegt werden. Sofern ein Wert (CSB, Nges, Pges) nicht das Doppelte des Verschmut- zungsgrades des häuslichen Schmutzwassers erreicht, wird der entspre- chende Term mit 0 angesetzt.

SVZ = ((CSB - 700)/1.000*KCSB) + ((Nges - 60)/1.000*KNges) + ((Pges -

15)/1.000* KPges) [€/m³]

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in mg/l

Nges Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

Pges Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

KCSB Kosten CSB-Beseitigung in €/kg

KNges Kosten N-Beseitigung in €/kg

KPges Kosten P-Beseitigung in €/kg

Der ermittelte Starkverschmutzerzuschlag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung

- Entgeltsatzung Wasserversorgung -

der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.

2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.

3. Verwaltungsgebühren nach § 24 dieser Satzung.

4. Aufwendungsätze nach den §§ 25 und 26 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),

2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 26 dieser Satzung.

3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Quellen und Tiefbrunnen, Wasserwerksanlagen, Aufbereitungs-, Speicher-, Wassergewinnungs- und Druckerhöhungseinrichtungen sowie Transportleitungen.

4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

5. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.

6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

(3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen werden zu 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

(1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Beitragssätze für die übrigen Anlagen erfolgt als aus den Investitionsaufwendungen der Einrichtung oder Anlage.

(3) Die Ermittlung der Beitragssätze für die Straßenleitungen einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum erfolgt aus den Investitionsaufwendungen der Einrichtung oder Anlage.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 %.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 Meter;

b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 15 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 15 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.

7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Anzahl maßgeblich.

(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des §

3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,

2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind Beitragsschuldner die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge und die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.

(2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11) werden Kostenanteile als wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Kostenanteile erfolgt in der Gebühren- und Beitragssatzung.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

(5) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Größe der einzubauenden Wasserzähler, hierbei ist von folgenden Werten (als Dauerdurchfluss) auszugehen:

Grundstücke bis	1.000 m ²	=	1 mal Q3 = 4 m ³ /h (bisher Qn 2,5)
Grundstücke über	1.000 bis 2.000 m ²	=	2 mal Q3 = 4 m ³ /h (bisher Qn 2,5)
Grundstücke über	2.000 bis 4.000 m ²	=	3 mal Q3 = 4 m ³ /h (bisher Qn 2,5)
Grundstücke über	4.000 bis 6.000 m ²	=	1 mal Q3 = 16 m ³ /h (bisher Qn 10)
Grundstücke über	6.000 bis 10.000 m ²	=	1 mal Q3 = 25 m ³ /h (bisher Qn 15)
Grundstücke über	10.000 m ²	=	3 mal Q3 = 25 m ³ /h (bisher ab 30 m ³)

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch für angeschlossene Grundstücke im Außenbereich.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 14 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem voraussichtlichen Beitrag für das laufende Jahr. Die Fälligkeit wird im Jahresgebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.
- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden Kostenanteile als Benutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung der Kostenanteile erfolgt in der Gebühren- und Beitragsatzung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt.
- (2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Die Fälligkeit wird im Jahresgebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersatz

§ 24 Verwaltungsgebühren für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und der Inbetriebsetzung/Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Für die Genehmigung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung nach § 9 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und

für die Inbetriebsetzung/ Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 24 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung kann die Verbandsgemeinde eine pauschale Verwaltungsgebühr erheben.

- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den durchschnittlich aufgewendeten Zeitanteilen nach den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 26 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) *Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen als Pauschalbetrag zu erstatten.* (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (5) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1, 2, 3 und 4, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 27 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 02.12.2009.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzun-

gen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 18.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten an den Feiertagen 2023

Weihnachten 24.12.2023 geschlossen

1. Weihnachtstag 25.12.2023 geschlossen

2. Weihnachtstag 26.12.2022 geschlossen

Samstag 30.12.2023 geschlossen

Silvester 31.12.2023 geschlossen

Neujahr 01.01.2023 geschlossen

Weihnachtsaktion

Liebe Badegäste, in der Zeit vom 14.12.2023 bis 22.12.2023 erhalten

Sie den 12er-Block Erwachsene mit 13 Eintritten für 36,00 €

12er-Block Jugendliche mit 13 Eintritten für 24,00 €

26er-Block Erwachsene mit 28 Eintritten für 72,00 €

26er-Block Jugendliche mit 28 Eintritten für 48,00 €

Die Karten können am Automaten erworben werden! EC-Kartenzahlung möglich (keine Visakarte).



Zentralbücherei: Weihnachtsferien

Die Zentralbücherei ist vom 23.12.2023 bis 01.01.2024 geschlossen.

Weiter geht es im neuen Jahr zu den gewohnten Öffnungszeiten ab Dienstag, den 2. Januar 2024.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern friedvolle Weihnachtstage und alles Gute fürs neue Jahr.



Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht **zur Bildung eines Fachkräfte-Pools:**

- Erzieher (m/w), Heilpädagogen (m/w), Heilerzieher (m/w), Sozialassistenten (m/w), Erziehungshelfer (m/w), Kinderpfleger (m/w) mit staatlicher Anerkennung

zur Bildung eines Hilfskräfte-Pools:

- geeignete Personen (z. B. Eltern, Großeltern) zum Einsatz in einer Kindertagesstätte

zur Aufrechterhaltung des Personalschlüssels bei Personalunterschreitungen durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung des pädagogischen Personals der Gemeindecindertagesstätte „Regenbogen“, Ringstraße 26 in Waldfischbach-Burgalben. Der Einsatz erfolgt je nach Bedarf.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Interessierte Personen werden gebeten Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis **29 Dezember 2023** an die

Verbandsgemeindeverwaltung

- Personalabteilung -

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

zu richten. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 14.11.2023

Michael Oestreicher, Ortsbürgermeister



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Mitarbeiter*innen (m/w/d)

zur **Betreuung** von Schülerinnen und Schülern (1. bis 4. Klasse)

der Sickingershöh - Grundschule

für die Standorte Hermersberg und Höheinöd.

Es handelt sich um geringfügige Teilzeittätigkeiten von Montag bis Freitag, außer an den unterrichtsfreien Tagen. Die Entschädigung erfolgt nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (derzeit 12,00 Euro pro Stunde).

Bewerberinnen/Bewerber, die auch als Krankheitsvertretung tätig werden könnten (auch an anderen Schulstandorten), sollten dies in ihrer Bewerbung anzeigen.

Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Beaufsichtigung und Betreuung der Schülerinnen/Schülern. Gesucht werden zuverlässige, im Umgang mit Kindern gewandte Persönlichkeiten, die gewohnt sind, selbstständig zu arbeiten.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die

Verbandsgemeindeverwaltung

-Personalabteilung-

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben.

Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 14.12.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

für das Freibad in Heltersberg und für das Hallenbad in Waldfischbach-Burgalben

eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (m/w/d) oder

eine/n staatlich geprüfte/n Schwimmmeistergehilfen/in (m/w/d)

Es handelt sich hierbei um eine auf ein Jahr befristete Vollzeitstelle (Vertretung Elternzeit).

Der/die Bewerber/in soll über gute technische Kenntnisse, handwerkliche Fähigkeiten, Zuverlässigkeit und zeitliche Flexibilität verfügen. Die Bereitschaft im Schichtdienst sowie an Wochenenden/Feiertagen zu arbeiten, setzen wir voraus.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis 19. Januar 2024 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung

- Personalabteilung -

Friedhofstr. 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

ein. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Waldfischbach-Burgalben, den 14.12.2023

Gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Wir suchen Sie für den BürgerBus!

Haben Sie Interesse, an diesem wunderbaren Projekt der Generationen mitzuwirken? Dann melden Sie sich gerne bei der VG-Verwaltung unter: Telefon: 06333/9250; Email: info@waldfischbach-burgalben.de

Alle allgemeinen Infos zum BürgerBus finden Sie unter: www.buergerbus-rlp.de. Ob als Fahrer/-in oder beim Telefondienst – wir beraten Sie gerne, wenn Sie Fragen zum Projekt haben.

Ich danke Ihnen und würde mich über Ihre Unterstützung sehr freuen!

Ihr Bürgermeister, Felix Leidecker





Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter
 Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr

06307/993043

Bekanntmachung

über die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg

Am Dienstag, 16. Januar 2024 um 19.00 Uhr, findet im Gemeindehaus (ehem. Schulhaus), Schulstraße 2, 67715 Geiselberg, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg statt, zu der hiermit Einladung ergeht.

Die Tagesordnung umfasst:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheitsliste und Stimmliste, Genehmigung der Tagesordnung
2. Neuwahlen

Die Versammlung ist nichtöffentlich.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Das Grundflächenverzeichnis kann zur Feststellung der Stimmberechtigung vom 08.01.2024 bis 12.01.2024 während der Dienstzeit bei der Verbands-gemeindeverwaltung, Zimmer E 20, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben eingesehen werden.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder von einem derselben Jagdgenossenschaft angehörigen, volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Jagdgenosse darf nicht mehr als drei Vollmachten in seiner Person vereinigen. Bei Grundstücken die im Miteigentum oder Gesamthandigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden. Eine Vollmacht von den Miteigentümern wird nicht benötigt.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Vollmacht nur von der Person unterschrieben sein darf, die Eigentümer oder Miteigentümer des Grundstückes ist. Die Unterzeichnung durch andere Personen (z.B. Ehegatten oder Familienangehörige) ist nicht statthaft.

Wer eine unrichtige Unterschrift erteilt, kann sich strafbar machen.

Wenn ein Eigentümer oder Miteigentümer für verschiedene andere Personen mehrere Vollmachten erteilt, ist die Vollmacht gültig, die zuerst ausgestellt wurde. Es sei denn, die zuerst ausgestellte Vollmacht wurde der Person gegenüber, der sie erteilt worden ist, auf dem gleichen Wege (schriftlich) widerrufen.

Amtlich bestellte Vertreter (Vormund, Treuhänder, Pfleger, Vermögensverwalter, usw.) von Eigentümern oder Miteigentümern werden gebeten, ihr Vertreterverhältnis nachzuweisen.

Geiselberg, den 14.12.2023

gez. Ansgar Vatter
 stellv. Jagdvorsteher

Weihnachtsgruß der Ortsbürgermeisterin

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 Weihnachten ist für die meisten Menschen auf dieser Welt das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Wir freuen uns auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Mit dem Weihnachtsfest wird sich hoffentlich die Hektik der Vorweihnachtszeit legen und am Heiligabend und den Weihnachtsfeiertagen haben wir dann Zeit für uns, wir haben Zeit für die wahren Werte des Lebens. Die Zeit steht quasi still.

Wir haben die Muse in der Zeit zwischen den Jahren, das vergangene Jahr Revue passieren lassen und um uns zu fragen, wo wir stehen, in unserem privaten wie auch im beruflichen Leben. Was wird das neue Jahr bringen, für uns ganz persönlich uns unsere Familie, aber auch für die Gemeinde, in der wir leben.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten.

Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Vereinen, Kirchen, Interessengemeinschaften Initiativen und der Freiwilligen Feuerwehr beruflich und ehrenamtlich engagiert haben.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung und des Forstes recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

In diesen Tagen gilt mein weiterer Dank den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde, die nicht im Kreise ihrer Familie Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit und Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen, bei der Feuerwehr, der Polizei, im Rettungsdienst, beim Winterdienst, in den nahegelegenen Krankenhäusern und in sozialen Einrichtungen.

Vor uns liegt nun ein weiteres Jahr mit vielen Hoffnungen, Wünschen und guten Vorsätzen. Aus Sicht der Gemeinde ist es besonders die Hoffnung, dass wir auch weiterhin trotz klammer Kassen in unsere grundlegende Infrastruktur, wie Gemeindliche Einrichtungen sowie unser Straßen- und Kanalnetz investieren können und, dass wir unser 725-jähriges Ortsjubiläum, mit vielen Veranstaltungen, gemeinsam feiern können.

Es ist wichtig, dass – allen Widrigkeiten zum Trotz – den Menschen die Freude an Weihnachten nicht genommen wird! Gerade jetzt sind Nächstenliebe und Zusammenhalt die Werte, die unsere Gesellschaft verbinden. Ich wünsche Ihnen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten und für das neue Jahr 2024 alles Gute, Gesundheit und viel Tatkraft.

Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin



Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt
 Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr

06333/63548

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 35. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Heltersberg am Dienstag, den 09. Januar 2024, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Heltersberg.

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1.1 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.09.2023
- 1.2 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14.11.2023
2. Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ab dem Jahr 2014 Entscheidung über die Weiterführung der Widersprüche
3. Annahme einer Sachspende
4. Ausbau der Schulstraße; Ausführung der Arbeiten
5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung; Vergabe von Lieferungen und Leistungen; Ausbau der Gehwege im Zuge des Ausbaus der L499
6. Horteinrichtung
7. Lärmbelästigung an der Grillhütte; Weitere Vorgehensweise
8. Beseitigung illegaler Bikepark
9. Aufstellung Bebauungsplan „Friedhofstraße 1“
10. Verschiedenes

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Nutzung von Räumlichkeiten im Rathaus
14. Mietvertragsangelegenheiten
15. Nahversorgung
16. Verschiedenes

gez. Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Bieten Hilfe

beim Besorgen von Einkäufen ab dem 27.12.2023 im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

Wenn Sie niemanden haben, der für Sie etwas besorgt und brauchen Unterstützung, wir helfen gerne.

Wir = Heltersberger vom Arbeitskreis Dorfleben und Dorfgemeinschaft / Zukunftschek Dorf Kontakt: Yvonne Stucky, Telefon: 06333-63549

Entweder Ihre Telefonnummer im Supermarkt bei Egbert Besier hinterlassen oder anrufen unter o.a. Rufnummer



Lichterfahrt durch die Verbandsgemeinde

Am Samstag, den 23. Dezember findet wieder eine Lichterfahrt mit vielen wunderbar geschmückten Traktoren statt. Zu diesem Anlass laden wir ab 18 Uhr im Lindenpark zu Glühwein und einem geselligen Beisammensein ein. Bitte bringt eine Tasse mit. Der Glühwein ist kostenlos, über eine Spende zu Gunsten der Tafel Pirmasens würden wir uns sehr freuen.

Bis dahin!

Information des Jagdpächters

Im Jagdbogen 1 findet am 30. Dezember eine Drückjagd im Bereich „Lindenbrunnerhof“ statt. Wir bitten um Beachtung!

Neujahrsempfang der Gemeinde

Der Neujahrsempfang der Gemeinde findet am 21. Januar 2024 in der Festhalle statt. Näheres dazu im ersten Amtsblatt im Jahr 2024.

Gemeindebücherei Heltersberg



Weihnachtsurlaub

Die Bücherei ist ab **Dienstag, den 19.12.23 bis Freitag, den 05.01.24** geschlossen. Ab Dienstag, den 9. Januar sind wir wieder gerne für Sie/euch da.

Wir wünschen allen ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2024.

Ihr/ euer Büchereiteam



Unterrichtung der Einwohner gemäß § 41 Abs. 5 GemO über die Ergebnisse der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal vom 29.11.2023

Ergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung
Erneuerung der Elektrotechnik und der SPS im Wasserwerk Erlenmühle; hier: Auftragsvergabe

a) Teil 1: EMSR Technik

Die Verbandsversammlung hat einstimmig der Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der Elektro- Mess- Regel und Steuertechnik und der SPS im Wasserwerk Erlenmühle an die Firma Klaus Dieterich Schaltanlagenbau GmbH, Emil-Kömmerling-Straße 5 aus 66954 Pirmasens zum Nettoangebotspreis von 429.644,40 EUR zugestimmt.

Erneuerung der Elektrotechnik und der SPS im Wasserwerk Erlenmühle; hier: Auftragsvergabe

b) Teil 2: PV-Anlage

Die Verbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, aufgrund der fehlenden Angebote die beschränkte Ausschreibung zur Lieferung und Montage einer PV-Anlage im Wasserwerk Erlenmühle formell aufzuheben.

Da im Rahmen einer erneuten Ausschreibung nicht zu erwarten ist, dass neue Angebote eingehen, schlägt die Werksverwaltung vor, den Auftrag zur Lieferung und den Einbau einer PV-Anlage im Wasserwerk Erlenmühle an die Fa. Elektro Müller Weselberg GmbH zum Nettoangebotspreis von 57.857,25 EUR zu vergeben.

Dem Vorschlag der Werksverwaltung stimmte die Verbandsversammlung einstimmig zu.

Durchführung des Jahresvertrages für die Jahre 2024 und 2025; hier: Auftragsvergabe nach VOB / A

Die Verbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung des Jahresvertrages im Versorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes für die Jahre 2024 und 2025 an die Fa. A. u. B. Staab GmbH aus Schmitshausen zum Bruttoangebotspreis von 109.406,70 EUR zu vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Werksausschusses für die Durchführung der Arbeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Erneuerung der Wasserleitung und der Hausanschlüsse in der Friedhofstraße Höheinöd; hier: Auftragsvergabe nach VOB / A im Rahmen eines Vorratsbeschlusses

Die Verbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, dem Vorschlag der Verwaltung, die beiden Verbandsvorsteher im Rahmen eines Vorratsbeschlusses mit der Auftragserteilung zur Erneuerung der Wasserleitung und der Hausanschlüsse in der Friedhofstraße Höheinöd zu beauftragen, zugestimmt. Der insgesamt günstigste Bieter der 3 Gewerke Straßenbau, Kanalsanierung und Erneuerung der Wasserleitung ist mit den Arbeiten zu beauftragen.

Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung am 21.02.2024 über das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabe der Arbeiten zu informieren.

Die Auftragsvergabe erfolgt vorbehaltlich der Zustimmungen der Ortsgemeinde Höheinöd und der VG Werke Waldfischbach-Burgalben.

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO); hier: Vorlage des Zwischenberichtes zum 30.09.2023

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wurde bereits im Vorfeld zur Sitzung der Zwischenbericht zum 30.09.2023 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Erlaß einer Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, Stellenübersicht, Finanzplan und Investitionsprogramm 2024 Die Verbandsversammlung hat einstimmig der vorgelegten Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie dem Wirtschaftsplan, Stellenplan, Finanzplan und dem Investitionsprogramm zugestimmt.

Darlehensangelegenheit Die Verbandsversammlung hat einstimmig die Darlehensaufnahme in Höhe von 950.000,- EUR bei der VR-Bank mit einer Zinsbindung von 10 Jahren bei einem Zinssatz von 3,57% beschlossen.

Thaleischweiler-Fröschen, den 12.12.2023

gez. Patrick Sema, Verbandsvorsteher

Erinnerung an Wasserzählerablesung 2023

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch in diesem Jahr haben wir uns dazu entschieden, die Wasserzählerablesung nicht durch Ableser durchzuführen. Anfang Dezember 2023 sollten alle Hauseigentümer ein Schreiben zur Wasserzählerablesung mit der Bitte, den aktuellen Wasserzählerstand bis 31.12.2023 zu übermitteln, erhalten haben. Hierzu bieten wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten an:

1. Nutzen Sie den QR-Code aus dem Anschreiben, über welchen Sie den Wasserzählerstand online über das Kundenportal übermitteln können
2. oder Sie nutzen „Wasserzählerablesung online“ auf unserer Homepage www.vgtw.de, worüber Sie auch das Kundenportal erreichen.



Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer
Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr

06333/2790624

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die nächste Sprechstunde des Ortsbürgermeisters findet am Dienstag den 09.01.2024 statt.

Öffnung Bauhof

Der Bauhof ist in der Zeit vom 27.12.2023 bis 05.01.2024 geschlossen. In Notfällen bitte den Ortsbürgermeister kontaktieren.
gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister



Höheinöd

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Weber
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr

06333/2415
0173/6364196

Sprechstunde

Ab 1. Januar 2024 findet die Sprechstunde des Ortsbürgermeisters wegen der geringeren Nachfrage nur noch dienstags von 17 bis 18 Uhr statt. Sondertermine können weiterhin telefonisch oder per Mail verhandelt werden.

Neujahrsempfang am 14.1.2024

Die Ortsgemeinde lädt am 14.1.2024 zum Neujahrsempfang ein. Die Bevölkerung ist dazu ganz herzlich eingeladen. Beginn ist um 10 Uhr mit einem Sektsempfang. Der offizielle Teil beginnt um 10.30 Uhr. Das genaue Programm wird im ersten Amtsblatt des Jahres 2024 bekannt gegeben.

Adventsfenster

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, in diesem Jahr findet bereits zum vierten Male die Aktion „Adventsfenster“, statt.

Genießen Sie den stimmungsvollen „Adventskalender“ auf unseren Straßen und lassen Sie sich bei dem ein oder anderen weihnachtlichen Schmaus verwöhnen.

Alle Adventsfenster werden jeweils ab 17.30 Uhr eröffnet. An folgenden Tagen sind die Fenster, Eingangsbereiche oder Vorgärten geschmückt:

21.12.2023: Erika & Lothar Weber, Auf der Heide 41

Glühwein, Kinderpunsch und Waffeln. Bitte Tassen mitbringen

22.12.2023: Kerstin & Harald Stichler, Sarah & Kevin Weis, Raiffeisenstr. 1a

Heiße Würste, Kaltgetränke, Glühwein und Kinderpunsch. Bitte Tassen mitbringen

23.12.2023: Nicole & Ingo Weiß, Hauptstr. 21

Glühwein und kalte Getränke sowie Wurst mit Brötchen

Wir danken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für das Ausrichten der diesjährigen Aktion.

Den zahlreichen Besuchern gilt unser Dank.

Ihnen allen wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das Organisationsteam:

Ines Lechner und Mike Mangold

3. Füllen Sie bitte den zugesandten Vordruck aus und senden Sie diesen auf dem Postweg an uns zurück.
4. Senden Sie den Zählerstand per E-Mail mit den erforderlichen Angaben an eigenbetriebe@vgtw.de

Sollte Ihnen einer der genannten Übermittlungswege zur Zählerstandsmitteilung nicht möglich sein, können Sie unter der Telefonnummer 06334/441-284 während der allgemeinen Öffnungszeiten Ihren Zählerstand durchgeben. Bitte lesen Sie den Zählerstand unbedingt vor dem 01.01.2024 ab.

Sollten uns bis zum 03.01.2024 keine Zählerstandsangaben vorliegen, werden wir Ihren Jahresverbrauch schätzen. Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

gez. Sema, Vorstandsvorsteher

Lichterfahrt in der Verbandsgemeinde

am Samstag den 23.12.2023 findet die Lichterfahrt in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind zum Start ins Weihnachts- Wochenende recht herzlich eingeladen, ab 16:30 Uhr am Rathaus mit weihnachtlicher Blasmusik der Moosaltaler und Glühwein die Traktoren zu erwarten. Die B-Jugend des Sportvereins hat sich bereit erklärt die Getränke anzubieten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und wünschen Ihnen im Namen der Ortsgemeinde und des Vereinsring Hermersberg ein schönes Weihnachtsfest.



Steinalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Reischmann

Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr

Rathaus:

Ortsbürgermeister Reischmann

In dringenden Fällen: Mobil Nr.

06333/64788

06333/64359

0172/8012417

Vertretung Ortsbürgermeister Reischmann

Ortsbürgermeister Reischmann befindet sich von 4. - 31.12.2023 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit der 1. Beigeordnete Herr Benjamin Dahler. In dringenden Fällen ist er unter der Mobil Nummer 0170 3015039 telefonisch erreichbar.



Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Michael Oestreicher, Tel. 9-12 Uhr 06333/64096

Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52

Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de

(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)

1. Beigeordneter Herbert Beihl,

Sprechstunden nach Vereinbarung

0177/5744086

herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de

(Bauen + Planung)

Beigeordneter Alexander vom Hagen

06333-6035115

alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de

Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung

(Bauhof, örtliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben für die Jahre 2023 und 2024 vom 11. Dezember 2023

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.715.813,-- €	8.124.999,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	J. 8.492.951,-- €	J. 8.251.079,-- €
der Jahresfehlbetrag	222.862,-- €	J. 126.080,-- €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	396.674,-- €	47.695,-- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	354.717,-- €	914.735,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	J. 2.316.950,-- €	J. 624.000,-- €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	J. 1.962.233,-- €	290.735,-- €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.565.559,-- €	J. 338.430,-- €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für das Haushaltsjahr

	2023	2024
zinslose Kredite auf	0,-- €	0,-- €
verzinsten Kredite auf	1.506.315,-- €	466.200,-- €
zusammen auf	1.506.315,-- €	466.200,-- €



Horbach

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Schäfer

Freitag von 18.00 - 19.00 Uhr

06333/64760

Urlaub Ortsbürgermeister

Ortsbürgermeister Walfried Schäfer befindet sich vom 21.12. bis 31.12.2023 in Urlaub. Die Vertretung übernimmt der Beigeordnete Marcel Schäfer, Tel.: 06333/9589892.

Veranstaltungen in Horbach

Zeitraum

07.01.2024

10.01.2024

Veranstaltung

Jahreswanderung CDU GV-WfB

Kaffee und Kuchen am Nachmittag

Verein

CDU



Schmalenberg

Bürgersprechstunden

Ortsbürgermeister Seibert

In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Rathaus:

06307/317

Ortsbürgermeister Seibert:

06307/1357

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Schmalenberg sucht zum 01.02.2024 eine

Reinigungskraft (m/w)

für die kommunale Kindertagesstätte „Vogelneest“.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.

Es handelt sich hierbei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse werden Sie gebeten, Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis 19. Januar 2024 bei der

Verbandsgemeindeverwaltung

-Personalabteilung-

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

einzureichen. Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/innen gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gespeichert werden.

Schmalenberg, den 14.12.2023

gez. Peter Seibert, Ortsbürgermeister

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

2023	2024
2.383.250,-- €	586.200,-- €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2023	2024
der Wasserversorgung		
zinslose Kredite auf	0,-- €	0,-- €
verzinsten Kredite auf	276.000,-- €	0,-- €
zusammen auf	276.000,-- €	0,-- €
b) Kredite zur Liquiditätssicherung der Wasserversorgung	2023	2024
	2.000.000,-- €	2.000.000,-- €

§ 6 Steuersätze
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen:

2023	2024
Grundsteuer A auf	345 v.H.
Grundsteuer B auf	465 v.H.
Gewerbesteuer auf	380 v.H.
Entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung). Die Angabe der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer erfolgt daher deklaratorisch.	
Die Hundesteuer beträgt für Hunde die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	

2023	2024
für den ersten Hund	42,-- €
für den zweiten Hund	72,-- €
für jeden weiteren Hund	120,-- €
Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:	
2023	2024
für den ersten gefährlichen Hund	400,-- €
für den zweiten gefährlichen Hund	800,-- €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,-- €

§ 7 Beiträge
Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen, der wiederkehrenden Beiträge (§§ 7, 8, 11 des Kommunalabgabengesetzes) werden gemäß § 2 Abs. 1 KAG wie folgt festgesetzt:

2023	2024
1. Beiträge für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
je ha	5,-- €

§ 8 Abgabensätze
Die Abgabensätze für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 2, 7, 9 und 13, des Kommunalabgabengesetzes, vom 20. Juni 1995) werden für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

Nach § 1 Absatz 2 der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung
Von den entgeltfähigen Kosten werden 25 % als wiederkehrender Beitrag (§ 12 Abs. 5) und 75 % als Benutzungsgebühr (§ 11 Abs. 4) gehoben:

	2023	2024
a) Gebühren nach dem Wasserverbrauch je cbm (§ 17)	2,39 €	2,39 €
b) Wiederkehrender Beitrag für Wasserzähler (§ 12)		
- bis 5 cbm	jährlich 106,17 €	106,17 €
- über 5 cbm bis 10 cbm	jährlich 116,16 €	116,16 €
- über 10 cbm	jährlich 121,96 €	121,96 €
- Großwasserzähler	jährlich 162,40 €	162,40 €
- Verbundwasserzähler	jährlich 260,93 €	260,93 €
c) Durchschnittssatz für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 2)		
- übrige Anlagen je qm gewichtete Grundstücksfläche	0,38 €	0,38 €

§ 9 Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO (1)
Die Wertgrenzen nach § 98 GemO betragen für

1. Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 GemO, 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts aus Verwaltungstätigkeit; Nr. 3 gilt entsprechen für den Finanzhaushalt. Dies entspricht im für 2023 einem Betrag von 170.000,-- € und für

2024 von 85.000,-- €.
2. Abs. 3 Nr. 1 GemO, im Einzelfall 20.000,-- €.
(2) Die Wertgrenzen nach § 100 GemO betragen für
1. Abs. 1 Satz 1 GemO, 1 % der Gesamtaufwendungen. Dies entspricht für 2023 einem Betrag von 85.000,-- € und für 2024 von 82.500,-- €.
2. Abs. 1 Satz 2 GemO, im Einzelfall 5.000,-- €.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,-- € netto sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.000 € überschritten sind.

§ 12 Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 15.849.967,03 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum

31.12.2017	14.954.344,03 €
31.12.2018	14.195.334,03 €
31.12.2019	13.521.462,03 €
31.12.2020	13.068.290,03 €
31.12.2021	12.326.320,03 €
31.12.2022	11.953.640,03 €
31.12.2023	12.176.502,03 € und zum
31.12.2024	12.050.422,03 €.

Waldfischbach-Burgalben, den 11. Dezember 2023
gez. (Michael Oestreicher) Ortsbürgermeister
Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat mit Schreiben vom 30.11.2023, Az.: KAW/901-11/23/24 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gemäß §§ 95 Abs. 4, 118 und 119 GemO staatsaufsichtlich genehmigt und zwar hinsichtlich
eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Jahr 2023 in Höhe von 1.248.915,00 €,
eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Jahr 2024 in Höhe von 286.200,00 €,
des Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse für das Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 2.383.250,00 € und im Jahr 2024 in Höhe von 586.200,00 €,
des Gesamtbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite für das Sondervermögen Wasserversorgung im Jahr 2023 in Höhe von 276.000,00 € und
die Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung des Sondervermögens Wasserversorgung in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 2 Mio. Euro.
Vorherst zurückgestellt wurde die Entscheidung über die Genehmigung eines Teilbetrages der veranschlagten verzinslichen Investitionskredite des Kernhaushaltes im Jahr 2023 in Höhe von 257.400,00 € sowie im Jahr 2024 in Höhe von 180.000,00 €.
Hinweis:
Die am 31.10.2023 vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beschlossene Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. , vom öffentlich bekanntgemacht.
Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 02.01.2024 bis einschließlich 12.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 23, montags und dienstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschlussgründe (§22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
Waldfischbach-Burgalben, den 11. Dezember 2023
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Felix Leidecker (Bürgermeister)

Bekanntmachung
über die öffentliche Ausbietung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldfischbach-Burgalben-Jagdbogen II, Burgalben-
Der Jagdbogen II –Gemarkung Burgalben– des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Waldfischbach-Burgalben wird ab 01.04.2024 auf die Dauer von acht Jahren neu verpachtet. Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote.

Beschreibung des Jagdbogens: Gemarkungsgröße 589,2 ha davon 92,5 ha befriedet und 51,4 ha Abgangsflächen an Eigenjagdbezirke der Landesforstverwaltung. Die bejagbare Pachtfläche beträgt somit 445,3 ha. Diese gliedert sich in 163,7 ha Waldfläche (davon 7,0 ha Gemeinde- und 156,7 ha Privatwald) sowie 276,6 ha Feld- und Wiesenfläche bzw. Brachland und 5,0 ha Gewässer. Es handelt sich um ein Niederwildrevier. Der Abschussplan der letzten drei Jahre sah folgenden Abschuss vor:

Jagdjahr:	Abschuss	Haarwild		Rehwild		Schwarzwild	
		Füchse	Dachse	männlich	weiblich	männlich	weiblich
2020/21	Soll	0	0	10	10	10	11
	Ist	5	2	11	6	8	3
2021/22	Soll	0	0	10	10	10	10
	Ist	4	2	9	9	17	4
2022/23	Soll	0	0	10	10	10	10
	Ist	3	1	10	7	7	4

Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote. Diese sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

Jagdverpachtung;
Jagdgenossenschaft Waldfischbach-Burgalben,
Jagdbogen II (Burgalben)
– Nicht öffnen –

bis spätestens „**22.01.2024**“, „**11.00 Uhr**“, bei der „Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben“, einzureichen.

Die Pachtbedingungen können ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer E 20, Frau Wetzke, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel.: 06333/925-145, gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 € angefordert werden.

Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Die Gebote sind bis spätestens **Montag, 22. Januar 2024, 11.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben einzureichen. Die Angebotseröffnung erfolgt in der nächsten Jagdvorstandssitzung. Waldfischbach-Burgalben, 14.12.2023

Michael Oestreicher
Jagdvorsteher

Weihnachtsgrüße

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

Ein für uns Alle zum Teil schwieriges, zum Teil interessantes und gutes Jahr 2023 neigt sich dem Ende.

Ich möchte das anstehende Weihnachtsfest zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die auch in diesem Jahr wieder daran mitgewirkt haben, unseren schönen Ort Waldfischbach-Burgalben lebens- und liebenswert zu erhalten. Bedanken möchte ich mich für jedes ehrenamtlich geleistete Engagement bei unseren Bürgerinnen und Bürgern, den Mitgliedern des Ortsgemeinderates, den Vereinen, den Kirchengemeinden und den Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt haben.

Danke sage ich auch allen Beschäftigten unserer Ortsgemeinde, die in der Kita, dem Bürgerhaus und natürlich beim örtlichen Bauhof ihren Dienst mit sehr viel Engagement ausüben.

Gemeinsam setzen wir uns als Ziel, Bewährtes zu erhalten und Neues zum Wohl unseres Ortes voranzubringen.

Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger wünsche ich, auch im Namen meiner Beigeordneten, Herrn Herbert Beihl und Herrn Alexander vom Hagen, von ganzem Herzen ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen.

Für das Jahr 2024 wünsche ich Ihnen Allen viel Gesundheit, Erfolg und viel Glück, verbunden mit einer positiven Lebenseinstellung auf all Ihren weiteren Wegen.

Ihr Michael Oestreicher
- Ortsbürgermeister -

Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Schützen Sie die Wasserleitung vor Frost!

Wasserleitungen und auch die Wasserzähler müssen im Winter besonders geschützt werden.

Bitte rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen treffen! Viele Frostschäden können vermieden werden.

Alle Kosten, die durch Frostschäden an Wasseranschlüssen, Wasserzählern und Wasserleitungen entstehen, müssen vom Anschlussnehmer getragen werden.

Beachten Sie bitte die nachstehenden Regeln zum Schutze der Wasserleitung bei Frostgefahr:

Rechtzeitig beschädigte Fensterscheiben und schlecht schließende Kellertüren instand setzen. Türen und Fenster in der Nähe von Wasserleitungen und Wasserzählern immer geschlossen halten.

Umhüllen Sie Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit wasserabweisenden Isolierstoffen wie Kork, Glaswolle; auch Sägespäne, Holzwolle, Torfmulle oder Säcke können Sie benutzen.

Im Freien liegende Wasserzählerschächte dicht abdecken, mit Stroh ausfüllen oder hölzernen Zwischenboden einlegen! Die leichte Bedienung der Absperrhähne und Wasserzähler darf dadurch nicht behindert werden.

Bei strengem Frost:

Zusätzlich Türen und Fenster in Kellern und in der Nähe von Wasserleitungen und Wasserzählern abdichten. Verwenden Sie dazu Strohmatten, Decken, Säcke oder Pappe, möglichst in dicker Schicht. Spalten und Ritzen durch Wülste mit Stroh- oder Altpapierfüllung abdichten.

Nachts und soweit möglich auch tagsüber Hauptabsperrhähne schließen, Stockwerkswasserleitungen entleeren (Bezeichnungsschilder an den Absperrhähnen erleichtern das Auffinden) Alle Zapfstellen kurz öffnen und nach dem Entleeren der Steigestränge sofort wieder schließen, notfalls die Leitungen bis zum Hauptabsperrhahn entleeren.

Wollen Sie die Hausinnenleitung wieder in Betrieb nehmen, lassen Sie Wasser langsam zufließen. Höchstgelegene Zapfstellen entlüften, Leerlaufhähne schließen.

Versagen alle diese Maßnahmen, kann der Ausfluss eines dünnen Wasserstrahls aus Leerlaufhähnen erwogen werden.

Achtung! Diese Maßnahme ist ständig zu überwachen!

Der Wasserverbrauch geht auf Rechnung des Abnehmers.

Nie eingefrorene Wasserleitungen mit der Lötlampe oder offenem Feuer auftauen. Rufen Sie einen Fachmann. Entsprechende Handwerker nennt Ihnen das Wasserwerk.

Frostschäden an Hausanschlussleitungen beseitigt nur das Wasserwerk. Wir bitten dringend, diese Regeln im eigenen als auch im allgemeinen Interesse zu beachten. Schäden am Hausanschluss oder dem Wasserzähler sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst mitzuteilen.

Sie erreichen den Bereitschaftsdienst Tag und Nacht unter 06333 / 2758-2322. Wir helfen gerne!

Ihr Wasserversorger Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Gemeindewerke/Nahwerk-Energie

Büro geschlossen

Das Büro der Gemeindewerke/Nahwerk-Energie ist zwischen den Feiertagen (27.12.-29.12.2023) geschlossen. Ablesekarten können in den Briefkasten am Eingang eingeworfen werden.

Bei technischen Störungen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Rufbereitschaft unter folgender Telefonnummer: **06333/2758-2322**.

Vielen Dank für Ihr Verständnis
gez. Martin Pfeiffer

Ende Amtsblatt Waldfischbach-Burgalben

Die Chara Kids & Teens laden ein:

Weihnachtsmusical

Für die ganze Familie



Die Räuber von Bethlehem

Heiligabend, 15 Uhr

Großer Saal Gästehaus,
Maria Rosenberg
Waldfischbach-Burgalben

Veranstalter: kath. Gemeinschaft Chara e.V.
Nähere Info: <https://chara.church>

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten



Protestantische Pfarrämter Waldfischbach und Schmalenberg

Friedhofstraße 12, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Tel. 06333/2568

www.waldfischbach-protestantisch.de

www.pfarramt-schmalenberg.de



Sonntag, 24. Dezember 2023 (Heiligabend)

16:00 Uhr Christvesper in Schmalenberg (Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)

16:00 Uhr Zentraler Ökumenischer Familiengottesdienst in der Kath. Kirche Heltersberg (Pfarrer W. Becker, Lektorin K. Beck und Team)

17:00 Uhr Christvesper in Waldfischbach mit Krippenspiel

17:15 Uhr Christvesper in Geiselberg (Pfarrer W. Becker) mit der Hembach-Kapelle

17:15 Uhr Christvesper in Heltersberg (Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)

Montag, 25. Dezember 2023 (Christfest)

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Heltersberg (Pfarrer W. Becker)

Dienstag, 26. Dezember 2023 (Christfest)

09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Schmalenberg (Pfarrer W. Becker)

11:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Geiselberg (Pfarrer W. Becker)

Sonntag, 31. Dezember 2023 (Altjahresabend)

16:00 Uhr Gottesdienst in Geiselberg (Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)

17:00 Uhr Gottesdienst in Burgalben (Dekan R. Krieger)

17:00 Uhr Gottesdienst in Heltersberg (Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)

18:00 Uhr Gottesdienst in Schmalenberg (Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)

Sonntag, 7. Januar 2024 (1. Sonntag nach Epiphania)

10:30 Uhr Gottesdienst in Heltersberg im Nebenraum der Kirche (Pfarrer W. Becker)

11:00 Uhr Gottesdienst in Donsieders (Pfarrer/in K. Beiner)

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir wegen der immensen Energiekosten für die große Waldfischbacher Kirche dort zwischen Ende Oktober bis kurz vor Ostern keine Gottesdienste feiern – mit Ausnahme des zentralen Gottesdienstes für die ganze Martin-Luther-Kirchengemeinde am Heiligen Abend um 17.00 Uhr. Vakanz der Pfarrämter Waldfischbach und Schmalenberg/ Zuständigkeit und Erreichbarkeit über Weihnachten/Neujahr: Unter 06333/2568 erfahren Sie den/die zuständige/n Pfarrer/in mit Kontaktmöglichkeiten.

Pfarrrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr

Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035

pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (23.12.2023) 4. Adventssonntag

07.00 Uhr (Wfb) Roratesmesse i. d. Kirche, anschl. Frühstück

17.30 Uhr (Hor) Vorabendmesse

18.30 Uhr (Her) Vorabendmesse

Sonntag (24.12.2023)

10.30 Uhr (Her) „Wir warten auf Jesus“ Wortgottesfeier f. Kinder bis 6 J.

Sonntag (24.12.2023) Hochfest der Geburt des Herrn

16.00 Uhr (Hel) Ökum. Krippenfeier in der Kath. Kirche

16.00 Uhr (Her) Familien-Christmette m. Krippenspiel, mitgest. v.d. Bläsern

17.00 Uhr (Wes) Christmette

18.00 Uhr (Wfb) Weihnachten „klein aber fein“

22.00 Uhr (Hel) Christmette, mitgest. vom Kirchenchor

Montag (25.12.2023) Weihnachten – Hochfest der Geburt des Herrn

10.00 Uhr (Hor) Festmesse, mitgest. vom Kirchenchor

10.00 Uhr (Wfb) Festmesse

Dienstag (26.12.2023) Hl. Stephanus – Fest – 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier, mitgest. vom Kirchenchor

10.00 Uhr (Her) Eucharistiefeier, mitgest. vom Kirchenchor

10.30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier

18.00 Uhr (Wfb) Even-Song

Samstag (30.12.2023) Fest der heiligen Familie

17.30 Uhr (Hel) Vorabendmesse als Jahresschlussgottesdienst

m. sakramentalem Segen u. Te Deum

17.30 Uhr (Wes) Vorabendmesse als Jahresschlussgottesdienst

m. sakramentalem Segen u. Te Deum

Sonntag (31.12.2023)

09.00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier als Jahresschlussgottesdienst m.

sakramentalem Segen u. Te Deum

10.30 Uhr (Her)

Eucharistiefeier als Jahresschlussgottesdienst m. sakramentalem Segen u. Te Deum

17.30 Uhr (Hor)

Eucharistiefeier als Jahresschlussgottesdienst m. sakramentalem Segen u. Te Deum

Montag (01.01.2024)

Neujahr – Oktavtag von Weihnachten – Hochfest der Gottesmutter Maria

17.00 Uhr (Wes)

Eucharistiefeier

17.30 Uhr (Her)

Eucharistiefeier

18.00 Uhr (Hel)

Eucharistiefeier – Patronatsfest, mitgest. v. d. Bläsern u. Kirchenchor, anschl. Umtrunk

Dienstag (02.01.2024)

Hl. Basilius d. Große u. Hl. Gregor v. Nazianz

18.00 Uhr (Hars)

Gelöbnisgottesdienst i. Dorfgemeinschaftshaus

Freitag (05.01.2024)

Wochentag der Weihnachtszeit

18.00 Uhr (Her)

Eucharistiefeier mit eucharistischer Anbetung u. Segen (BW)

18.00 Uhr (Hor)

Wortgottesfeier zur Aussendung d. Sternsinger

Samstag (06.01.2024)

Erscheinung des Herrn – Hochfest

17.30 Uhr (Hor)

Eucharistiefeier

17.30 Uhr (Wes)

Eucharistiefeier

Sonntag (07.01.2024)

Taufe des Herrn – Fest

09.00 Uhr (Wfb)

Eucharistiefeier

10.30 Uhr (Hel)

Eucharistiefeier

10.30 Uhr (Her)

Eucharistiefeier

Montag (08.01.2024)

der 1. Woche im Jahreskreis

14.30 Uhr (Hel)

Rosenkranzgebet

Dienstag (09.01.2024)

der 1. Woche im Jahreskreis

14.30 Uhr (Her)

Tischmesse

17.00 Uhr (Wfb)

Weggottesdienst - Erstkommunionvorbereitung

Donnerstag (11.01.2024)

der 1. Woche im Jahreskreis

14.30 Uhr (Wes)

Tischmesse

17.00 Uhr (Her)

Weggottesdienst - Erstkommunionvorbereitung

Samstag (13.01.2024)

2. Sonntag im Jahreskreis

17.30 Uhr (Wes)

Vorabendmesse

Sonntag (14.01.2024)

09.00 Uhr (Wfb)

Eucharistiefeier

10.30 Uhr (Hel)

Eucharistiefeier

10.30 Uhr (Her)

Kinderwortgottesfeier i. Pfarrheim

18.00 Uhr (Höh)

Eucharistiefeier

Termine aus unserer Pfarrei

Sa. 23.12.,

11.00 Uhr Hel Probe Krippenspiel

Fr. 29.12.,

18.00 Uhr Gei G-mit-Wanderung

Mi. 03.01.,

16.30 Uhr Hel Vorbereitungstreffen d. Sternsinger Heltersberg, Geiselberg, Schmalenberg im Pfarrheim

Sternsingeraktion 2024

In Geiselberg, Hermersberg und Steinalben besuchen die Sternsinger alle Haushalte. Wenn Sie den Besuch der Sternsinger in Harsberg, Heltersberg, Horbach, Höheinöd, Schauerberg, Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben und Weselberg wünschen, melden Sie sich bitte per e-mail oder telefonisch bis 22.12. im Pfarrbüro an oder über die Anmeldeboxen, die in den Kirchen stehen oder in

Harsberg u. Schauerberg bei Edith Müller T. 06375-210; Heltersberg bei Reinhard Noe: 06333-65357 o. sternsingenbeius@web.de; Höheinöd bei Selina Hartmann: 0176-80547603 o. hartmannselina@web.de; Horbach bei Diana Burkhard: 06333-6020025 o. diana.burkhard2107@t-online.de; Schmalenberg bei Nadine Wagner: 0163-456 7074; Waldfischbach-Burgalben bei Oliver Wagner: oliver.wagner@bistum-speyer.de; Weselberg bei Brigitte Wilhelm T. 06333-65170 o. in d. Kita T. 06333-65242

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Bitte beachten Sie, dass das Pfarrbüro vom 27.-29.12.2023 geschlossen ist.

Im Januar sind die Öffnungszeiten des Pfarrbüros Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr – 12.30 Uhr.



Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben

Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280

bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Sonntag, 24.12.2023 4. ADVENTSSONNTAG

10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (Übertragung im Livestream)

WEIHNACHTEN: HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN

15:00 Uhr Weihnachtsmusical im Gästehaus (Gemeinschaft CHARA)
 17:00 Uhr Weihnachtliches Abendlob mit persönlichem Segen in der Gnadenkapelle
 23:30 Uhr Vigilfeier. Musikalische Einstimmung
 24:00 Uhr Christmette (Übertragung im Livestream)

Montag, 25.12.2023 ERSTER WEIHNACHTSFEIERTAG

10:00 Uhr Festtagsmesse
 17:00 Uhr Weihnachtliches Abendlob mit persönlichem Segen in der Gnadenkapelle
Dienstag, 26.12.2023 ZWEITER WEIHNACHTSFEIERTAG – HL. STEPHANUS
 Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen

10:00 Uhr Festtagsmesse, anschließend **Segen für Familien**

Mittwoch, 27.12.2023 DRITTER WEIHNACHTSFEIERTAG – HL. JOHANNES

10:00 Uhr Festtagsmesse mit Segnung und Verkostung des Johannisseins
 18:00 Uhr Holy Hour. Anbetung und Lobpreis mit der JUGEND 2000 Speyer

Donnerstag, 28.12.2023 VIERTER WEIHNACHTSFEIERTAG – UNSCHULDIGE KINDER

10:00 Uhr Festtagsmesse

Freitag, 29.12.2023 FÜNFTER WEIHNACHTSFEIERTAG – HL. THOMAS BECKET

10:00 Uhr Festtagsmesse

Samstag, 30.12.2023 SECHSTER WEIHNACHTSFEIERTAG

10:00 Uhr Festtagsmesse

Sonntag, 31.12.2023 FEST DER HEILIGEN FAMILIE

10:00 Uhr Festtagsmesse (Übertragung im Livestream)
 17:00 Uhr Abendlob zum Jahresabschluss mit Te Deum und Eucharistischem Segen

ab 22:00 Uhr Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle

23:00 Uhr Taizégebet zum Übergang in das Jahr 2024

Montag, 01.01.2024 HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA

Neujahr, Weltfriedenstag - Oktavtag von Weihnachten

10:00 Uhr Festtagsmesse

Dienstag, 02.01.2024 Hl. Basilius der Große, hl. Gregor von Nazianz

10:00 Uhr Werktagsmesse

Mittwoch, 03.01.2024 Heiligster Name Jesu

10:00 Uhr Werktagsmesse

Donnerstag, 04.01.2024 Monatlicher Gebetstag um geistliche Berufungen

10:00 Uhr Werktagsmesse

Freitag, 05.01.2024

10:00 Uhr Werktagsmesse

11:00 Uhr bis So, 17:00 Uhr „Du bist einfach da“

Eucharistische Anbetung in der Gnadenkapelle

Samstag, 06.01.2024 ERSCHEINUNG DES HERRN

10:00 Uhr Festtagsmesse mit Gebet für Sternenkinder und ihre Eltern

Sonntag, 07.01.2024 TAUFE DES HERRN

10:00 Uhr Festtagsmesse mit Taufgedächtnis (Übertragung im Livestream)

musikalisch gestaltet von der Weihnachtfreizeit Bistum Speyer

18:30 Uhr Messfeier (Missale 1962)



Prot. Kirchengemeinde Hermersberg-Weselberg

- Prot. Pfarramt Wallhalben-
 Pfarrerin Petra Armbrust-Stepponat
 Friedhofstr. 2, 66919 Herschberg
Telefon: 06375 / 3889366,
 pfarramt.wallhalben@evkirchepfalz.de

**Sonntag, 24. Dezember 2023 (Heiligabend)**

15:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in Wallhalben (Gemeindediakonin G. Rathke u. Team)

16:00 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in Herschberg (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat u. Team)

16:30 Uhr Familiengottesdienst mit Krippenspiel in Hermersberg (Pfarrer H. Eder u. Team)

18:00 Uhr Christvesper in Wallhalben (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat)

Montag, 25. Dezember 2023 (Christfest)

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Herschberg (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat)

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Wallhalben (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat)

Kein Gottesdienst in Hermersberg

Dienstag, 26. Dezember 2023 (Christfest)

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Hermersberg (Pfarrer H. Eder)

Sonntag, 31. Dezember 2023 (Altjahresabend)

17:00 Uhr Gottesdienst in Hermersberg (Pfarrer H. Eder)

17:00 Uhr Gottesdienst in Herschberg (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat)

18:15 Uhr Gottesdienst in Wallhalben (Pfarrerin P. Armbrust-Stepponat)

Sonntag, 7. Januar 2024 (1. Sonntag nach Epiphania)

10:15 Uhr Gottesdienst in Hermersberg (Prädikant P. Pöhle)

Kein Gottesdienst in Herschberg

Aufgrund der Renovierung der Wallhalber Kirche finden dort voraussichtlich von Januar bis Weihnachten 2024 keine Gottesdienste statt. Alle Wallhalber Gemeindeglieder sind herzlich zu den Gottesdiensten in Herschberg und Hermersberg eingeladen!

**Prot. Pfarramt Schopp**

mit Schopp, Krickenbach, Linden,
 Queidersbach u. Horbach
 Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
 Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395

E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
 Internet: www.kirchen-in-kl.de

**Gottesdienste zum Heiligabend****Sonntag, 24. Dezember 2023**

16:00 Uhr Ökumenisches Krippenspiel in der Schopper Kirche

16:00 Uhr Ökumenisches Krippenspiel in der Mehrzweckhalle Krickenbach

17:15 Uhr Christvesper in der Lindener Kirche

18:15 Uhr Christvesper in der Schopper Kirche

Gottesdienste am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag

Montag, 25. Dezember 2023 - 1. Weihnachtsfeiertag: 9.30 Uhr: Linden, mit Abendmahl; 10.30 Uhr: Krickenbach

Dienstag, 26.12.2023 - 2. Weihnachtsfeiertag: 10.00 Uhr: Schopp, mit Abendmahl

Zentraler Gottesdienste an Silvester mit großer Jahresfürbitte

Sonntag, 31.12.23: 17.00 Uhr Schopp

65. Spendenaktion „Brot für die Welt“ Wir sammeln Ihre Spenden bis Ende Januar 2024. Nähere Informationen zu „Brot für die Welt“ finden Sie unter: www.brot-fuer-die-welt.de. Jetzt auch Online spenden: www.brot-fuer-die-welt.de/schopp-linden-krickenbach. Letzte Bürozeit vor Jahresende und bis KW2/2024: Mittwoch, 20.12.23 von 9-12 Uhr. Im neuen Jahr ist das Pfarrbüro in der 2. KW nur am 10. Januar 2024 besetzt.

Verbandsgemeinde Waldfishbach- Burgalben

Fieguth-Amtsblätter
SÜDWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG



Ihre Inhalte in den lokalen Nachrichten Waldfishbach-Burgalben:

Seit 14. Juni erfolgt die Annahme Ihrer redaktionellen Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfishbach-Burgalben ausschließlich über ein Kontaktformular.



In zwei Schritten zur Veröffentlichung:

1. Melden Sie sich oder Ihren Verein/Kirche auf Wochenblatt-Reporter.de (QR-Code) an.
2. Rufen Sie diese Seite: www.wochenblatt-reporter.de/s/wab auf und übermitteln Sie uns Ihre Daten.

www.wochenblatt-reporter.de

Änderung im Filialnetz der Deutschen Post

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Umzug der Postfiliale im nichtamtlichen Teil Heltersberg.

Die Daniel - Theysohn - Stiftung informiert

Ausbildungsförderung beantragen!

Du bist... zwischen 16 und 25 Jahren

Du befindest Dich... in Ausbildung (Schule, Beruf, Studium etc.)

Du wohnst... in Waldfishbach-Burgalben, Heltersberg, Schmalenberg oder Geiselberg

Der Hauptwohnsitz Deiner Eltern (mind. 1 Elternteil) befindet sich in einer der oben genannten Gemeinden...

dann informiere Dich auf unserer Homepage

www.daniel-theysohn-stiftung.de und Du gelangst direkt zum digitalen Antragsportal.

*Ausschlußfrist für laufende Antragsjahre ist jeweils der 31.12. Daniel-Theysohn-Stiftung, Landgrafenstr. 25, 66996 Ludwigswinkel Telefon: 06393 809 811 Fax: 06393 809 812 Mail: info@daniel-theysohn-stiftung.de

Heltersberg

NaturFreunde

Glühweinwanderung

Unsere Glühweinwanderung findet am Samstag, den 6. Januar 2024 statt. Start ist um 14 Uhr am Naturfreundehaus in der Lettenkaut.

Heimatverein Ortsgruppe im Pfälzerwaldverein

Öffnungszeiten Vereinsheim

Samstag: ab 14:00 Uhr, Sonntag: 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr

28.12.2023, Jahresabschlusswanderung Dezember

Abmarsch ist um 10 Uhr am Vereinsheim am Zimmerkopf. Die Schlusseinkkehr findet im Heimatverein statt.

ACHTUNG: Der Heimatverein Heltersberg bietet auch 2024 wieder eine Wanderwoche an. Vom 01. bis 06. Sep. 2024 geht es mit dem Bus nach Kirchberg in Tirol. Es sind wieder Ausflüge und Wanderungen für jede Altersgruppe geplant. Bei Interesse bitte unbedingt bei Manfred Bissbort, Tel 06333 63064, anmelden. Weiteres unter www.pwv-heltersberg.de

Änderung im Filialnetz der Deutschen Post

Die Postfiliale Heltersberg zieht um. Bis zum 30.12.2023 ist die Filiale wie gewohnt in der Hauptstraße 52 zu finden. Ab dem 02.01.2024 öffnet die neue Filiale in der Hauptstraße 83. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und außer Mittwoch von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Höheinöd

TV 1888

Abteilung Tischtennis

Hier die Ergebnisse des vergangenen Spieltags:

Pokal:

Herren 1: TTC Steinalben – TVH 1

0:4

Manuel Carbon (1), Thomas Höh (1), Julian Fischer (1), M. Carbon/J. Fischer (1).

0:4

Herren 4: TVH 4 – TTV Hornbach 2

Christopher Fischer, Robin Vollmer, Joshua Lehmann, C. Fischer/R. Vollmer.

1:4

Jungen: TVH – VT Contwig

Joshua Lehmann, Lea Bös, Leon Vollmer, L. Vollmer/L. Bös (1).

Vorschau:

Herren 1: Sa. 13.01.2024 19.00 Uhr TVH 1 – TTC Bruchweiler

Herren 2: Sa. 06.01.2024 19.00 Uhr TTC Saalstadt - TVH 2

Herren 3: Fr. 05.01.2024 20.00 Uhr TV Rieschweiler - TVH 3

Herren 4: Sa. 13.01.2024 19.00 Uhr TVH 4 – TTC Käshofen 2

Jungen: Sa. 06.01.2024 14:00 Uhr TTC Nünschweiler – TVH

Schmalenberg

Obst- und Gartenbauverein 1889

Einladung zum KNUTFEST:

Wann? → 13.01.2024 Wo? → Feuerwehrhaus Zeit? → Beginn 16:00 Uhr

Die **Tannenbaumweitwurf-Wettbewerbe**, es gibt Urkunden und kleine Präsente zu gewinnen, stehen natürlich wieder im Programm.

Für eine besondere Atmosphäre wird auch diesmal das Abbrennen der ausgedienten Weihnachtsbäume sorgen. Das Feuer wird mit dem Beginn der Dunkelheit auf dem Bolzplatz entfacht. Bitte bringen Sie Ihre abgeschmückten Christbäume mit. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Nicht vergessen: Glühweinbecher mitbringen!

Steinalben

Moosaltaler Blasmusik

Proben:

MBJO – Jugendorchester	Montag	17.45-19.30 Uhr
Projektchor	Montag	19.45-21.30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19.00-21.00 Uhr
Musikgarten Gruppe 1-3	Donnerstag	15.15-18.00 Uhr
Trommelkurs Erwachsene	Donnerstag	18.45-19.45 Uhr
Sinfonisches Orchester	Freitag	19.30-22.00 Uhr
Schülerorchester	Samstag	11.00-12.30 Uhr
Moosikids I 6-8 Jahre	Samstag	09.30-10.15 Uhr
Moosikids II 6-8 Jahre	Samstag	10.15-11.00 Uhr
Musikbande	Samstag	10.00-10.45 Uhr

Fidele individuell im Vereinsheim Steinalben

MoosIX individuell

Erste Proben im Neuen Jahr ab 6. Januar 2024

TTC 1974

Ergebnisse von den Pokalspielen

Bezirkspokal Herren

TTC Steinalben 1 - TV Höheinöd 1

0:4

Einzel: Sven Bönsch 0:1, Bernd Heumach 0:1, Patrick Zumbach 0:1; Doppel:

Sven Bönsch/Patrick Zumbach 0:1
 TTC Steinalben 2 - SV Weselberg 2
Einzel: Bernd Reischmann 1:1, Christian Börner 0:1, Thomas Marhöfer 0:2;
Doppel: Bernd Reischmann/Thomas Marhöfer 1:0
 Pfalzpokal Damen
 TTC Fehrbach - TTC Steinalben
Einzel: Selina Weber 2:0, Anna Rothhaar 1:0, Alexandra Meyer 0:1; **Doppel:** Selina Weber/Anna Rothhaar 1:0
 Vorschau auf die nächsten Spiele
 Freitag, 05. Januar
 20 Uhr Herren TTC Höhrfröschen 1 - TTC Steinalben 1
 20 Uhr Herren TTC Steinalben 2 - TTC Nünschweiler 3
 Samstag, 06. Januar
 19 Uhr Damen TTC Brücken - TTC Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

CVJM Waldfischbach-Burgalben

Christbaumaktion 2024

Auch 2024 holen wir wieder Ihre Christbäume ab! Am 13. Januar 2024 sind wir ab 08:30 Uhr in ganz Waldfischbach-Burgalben unterwegs und holen Ihre Christbäume ab. Bitte stellen Sie Ihren Baum ab 08:00 Uhr gut sichtbar bereit. Über eine kleine Spende in Höhe von 1,50€ zur Unterstützung unserer Kinder- und Jugendarbeit würden wir uns sehr freuen. Sie können die Spende gerne entweder am Baum in einer kleinen Tüte festmachen oder uns auf unserem Spendenkonto bei der Volksbank Kaiserslautern, IBAN DE92 5409 0000 0081 2485 75 eine Kleinigkeit hinterlassen. Am 13.01.2024 ist zudem unsere Hotline unter 06333-275337 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend für Sie erreichbar.

Verein für Geschichte und Kultur der Heimat

startet in das neue Jahr 2024

Der Verein für Geschichte und Kultur der Heimat wird das Jahr 2024 am Montag, 8. Januar, 14.30 Uhr, mit der Nachmittags-Veranstaltung „Plausch & Spiele“ im Heimatmuseum eröffnen. Am Dienstag, 9. Januar, 19.30 Uhr, ergeht an gleicher Stelle an die Vertreter von Vorstand und Ausschuss Einladung zur Auftakt-Sitzung.

· Am Freitag, 9. Februar, 10 Uhr, ist wieder einmal eine Fahrt zu einer Kunstausstellung geplant, die zu Rudolf Levy Malerei nach Kaiserslautern führt. Anmeldungen werden vom Vorsitzenden-Duo Norbert Schnauber (Tel. 06333-4509) und Ute Schmitt-Klenk (06333-274442) entgegengenommen.

· Der neue Heimatkalender ist donnerstags im Heimatmuseum erhältlich.

SG Waldfischbach

Abteilung Tischtennis

SG Waldfischbach – Abteilung Tischtennis – 51. KW

Ergebnisse letzter Spieltag:

1. Mannschaft – 1. Pfalzliga

Pfalzpokal Verbandsliga

TTC Pirmasens 1 – SGW 1

4:3
Doppel: Marcel Schäfer/Dominik Demmere 1:0; **Einzel:** Marcel Schäfer 1:1; Dominik Demmere 1:1; Jonas Greiner 0:2

2. Mannschaft – Bezirksliga

Pokal Bezirksliga/Bezirkssklasse

SGW 2 – SV Erlenbrunn

4:1
Doppel: Florian Fischer/Bernd Kesselring 1:0; **Einzel:** Mario Lelle 2:0; Florian Fischer 1:0; Bernd Kesselring 0:1;

3. Mannschaft – Kreisklasse-Ost A

Pokal Kreisklassen

SGW 3 – FC Ruppertsweiler 2

4:0

Doppel: Enrico Demmere/Patrik Kilian 1:0; **Einzel:** Enrico Demmere 1:0; Patrik Kilian 1:0; Marcel Letztelter 1:0

4. Mannschaft – Kreisklasse-Ost B

Pokal Kreisklassen

VT Zweibrücken 2 – SGW 4

4:0

Doppel: Jona Bernhard/Paul Bernhard 0:1; **Einzel:** Tischer Hans 0:1; Jona Bernhard 0:1; Paul Bernhard 0:1

Jungen 19 – Bezirksliga

-Freilos-

Jungen 15 – Bezirksliga

Bezirkspokal

SGW 1 – TV Clausen

4:1

Doppel: Jakob Bernhard/Julian Münch 1:0; **Einzel:** Jakob Bernhard 2:0; Elia Vandrame 1:0; Katharina Steichele 0:1;

Jungen 15 – Bezirksklasse

Bezirkspokal

SV Erlenbrunn – SGW 2

4:2

Doppel: Julian Vivi/Ensar Berila 0:1; **Einzel:** Malik Vendrame 0:2; Julian Vivi 2:0; Ensar Berila 0:1

Vorschau auf den nächsten Spieltag:

1. Mannschaft – 1. Pfalzliga

Beginn der Rückrunde

SGW 1 – TTC Riedelberg

Samstag, den 06.01.2024, 19.00 Uhr

2. Mannschaft – Bezirksliga

SV Ruhbank -SGW 2

Samstag, 06.01.2024, 19.00 Uhr

3. Mannschaft – Kreisklasse-Ost A

TTA Kasch Vinningen – SGW 3

Freitag, den 05.01.2024, 20.00 Uhr

4. Mannschaft – Kreisklasse-Ost B

TV Clausen 2 - SGW 4

Freitag, den 05.01.2024, 20.00 Uhr

Jungen 19 – Bezirksliga -spielfrei-

Jungen 15 – Bezirksliga -spielfrei-

Jungen 15 – Bezirksklasse -spielfrei-

CDU Ortsverband

Neuwahlen:

Der gesamte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Vorsitzender: Felix Leidecker

Stellv. Vorsitzende: Dr. Tobias Allendorf, Maik Wagner

Schatzmeister: David Bernhard

Beisitzer: Walter Becker, Franziska Neu, Wolfgang Leidecker, Erich Lutwitz, Norbert Schnauber, Wolf-Ullrich Weber, Christian Weidler

Rechnungsprüfer: Mario Prokein, Sebastian Kuhnhardt

CDU Gemeindeverband

Einladung zur Wanderung im Neuen Jahr 2024

Der CDU-Gemeindeverband Waldfischbach-Burgalben lädt alle Mitglieder, Freunde und Interessierte herzlich zur Wanderung im Neuen Jahr 2024 ein. Am **Sonntag den 07.01.2024** wollen wir uns um **10:00 Uhr** beim Startpunkt, dem **Ingenieurbüro Klages** Hauptstraße 48 in Waldfischbach-Burgalben, treffen. Von dort wollen wir unsere Wanderung entlang des Radweges im Steinalbtal zur Horbacher Mühle starten. Als besonderen Gast erwarten wir unseren CDU-Landesvorsitzenden, Christian Baldauf, MdL. Den **Abschluss** werden wir dann, bei einem kleinen Imbiss gegen 12:30 Uhr, bei der **Horbacher Mühle** vornehmen. Um besser planen zu können bitten wir um eine kurze telefonische Anmeldung bei Marcel Schäfer (Horbach) unter: 06333 9589892 bis Donnerstag den 04.01.2024

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-0, anzeigen@amtsblatt.net

Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-60. **Anzeigenberatung:** Michael Conzelmann, Tel 06331 800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de, Anzeigenpreisliste vom 1.10.2022. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfishbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

Service

Private Fahrdienste

Anruf-Sammel-Taxi für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben: Tel. 06331/228899

Waldfischbach-Burgalben:
Klemens-Reisen Tel. 06333/275896
Taxi Singer Tel. 0176/27467288
Nahverkehr-Hot-Line Tel. 0621/1077077

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime

ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben 06333/9245-0
ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben
„Haus Kamm“ 06333/775632
Krankenhaus Kaiserslautern 0631/2030
Krankenhaus Landstuhl 06371/84-0
Krankenhaus Pirmasens 06331/714-0
Krankenhaus Rodalben 06331/251-0
St. Elisabeth-Krankenhaus Zweibrücken 06332/82-0

Schuldnerberatung

bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz
werktags von 8 – 12 Uhr 06331/809-252

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes,
Waisenhausstr. 5, 66953 Pirmasens 06331/22360
Beratungszeiten nach Vereinbarung

Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen für eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung
Fachberatung für Tagespflegepersonen und Interessent*innen
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Klein
E-Mail: n.klein@lksuedwestpfalz.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel. 06331/809-110
Frau Franziska Büffel, Tel. 06331 809 110
E-Mail f.bueffel@lksuedwestpfalz.de.

Babysitterbörse

Vermittlung von geschulten Babysittern (Babysitter-Zertifikat der Kath. Familienbildungsstätte) zur stundenweisen Betreuung von Kindern.
Susanne Dausend-Thomas Tel. 06331/2039716

Fachdienst für Hörsprachgeschädigte

Güterbahnhofstraße 29, Pirmasens
0151/53729391, 06233/345826
Sprechstunde: jeder 2. Dienstag im Monat, 17 - 19 Uhr und nach Vereinbarung

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Kreisverband Pirmasens
Pettkenkoferstr. 13-15, Pirmasens 06331/148860
info@asb-ps.de, www.asb-ps.de

Dienstleistungen:

Rollstuhlfahrdienst, Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“, Ausbildungen für Führerscheinbewerber und Betriebe

GHG Pfalzblick im ASB

Mehrgenerationenhaus/Haus der Familie „Café am Bahnhof“, Bahnhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-B. 06333/274787 u. 06333/9245-0

Internetcafé, PC-Schulung 50+, Betreuungsangebote und Dienstleistungen für Senioren, Hilfen im Alltag, Beratung und Unterstützung, Kurse von Erziehungsberatern, regelmäßige Sprechstunden des Diakonischen Werkes zu Erziehungsfragen (jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 16 - 19 Uhr), Kinderbetreuung, Mittagstisch

Die Johanniter Regionalverband Westpfalz

24-stündige Erreichbarkeit 06331/2118-0
Kaiserstr. 53, 66955 Pirmasens
pirmasens@johanniter.de, www.johanniter.de/pirmasens
Ambulante Pflege, Hausnotruf, Eingliederungs- & Integrationshilfen, Kinder- & Jugendhilfe, Erste Hilfe – Ausbildung, Seniorencafé, Ehrenamtliches Projekt „Alt und allein“

Ökumenische Sozialstation Waldfischbach e.V.

Behandlung/Krankenpflege – Betreuung Demenz Erkrankter – Haushaltshilfe – Menüservice – Verhinderungspflege
Heinestraße 3-9, 67714 Waldfischbach-Burgalben
24-Stunden Rufbereitschaft 06333/77255

Evangelische - Katholische Telefonseelsorge

0800/1110111 und 0800/1110222
gebührenfrei – rund um die Uhr – vertraulich

Wasser

Höheinöd
In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingen-Höhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.: während der Öffnungszeiten: 06334/441208
nach Dienstschluss: 06375/6149

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben 0631/3723-301

Waldfischbach-Burgalben

siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben

In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.
Die Notrufnummer lautet 0631/3723-301

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden 0631/3723-301

Strom

für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben) 0800/7977777

Waldfischbach-Burgalben

siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas

0800/1003448
Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.
Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo 13.30-16.00 Uhr Tel. 06333/2758100
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer/Notrufnummer Tel. 06333/2758-2322

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo 13.30-16.00 Uhr Tel. 06333/2758-200
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer/Notrufnummer Tel. 06333/2758-2322

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg Tel. 06333/65935
Mo, Mi, Fr. 13 - 16.30 Uhr
Di, Do 9 - 12 Uhr + 13 - 16.30 Uhr
Sa 8.30 - 12 Uhr

Waldfischbach-Burgalben Tel. 06333/2937
Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr

Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.
Donsieders Tel. 06333/5510
Mo - Fr 9 - 12 Uhr, 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Abfall-Hotline für Privathaushalte:
Frau Buchmann Tel. 06331/809-550

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:
Herr Ingo Müller Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Wertstoffhöfe:
Herr Patrick Müller Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:
Herr Fidyka Tel. 06331/809-219

Elementarschaden und Ölspur
Waldfischbach-Burgalben
Während der Dienstzeit Tel. 06333/2758110
Nach Dienstschluss Tel. 0176/12758006

Krankenkassen
AOK PS, Bahnhofstr. 28-30 06331/8020
AOK-Servicestelle Hermersberg / Andrea Schwarzer
Goethestraße 18, 06333/63523
BEK PS, Schlossstr. 22 0800/332060616300
DAK PS, Hauptstr. 62-68 06331/148620
KKH Landau, Ostbahnstr. 26 06341/9945870
TK KL, Raiffeisenstr. 6 0800/2858585

Psychologische Beratungsstelle
Caritas-Verband Diözese Speyer Erziehung-, Ehe und Lebensberatung
Pirmasens, Klosterstraße 9a 06331/274035
für Erziehungsfragen 06331/274030

Pflegestützpunkt Waldfischbach-B.

Beratung + Hilfe rund um das Thema Pflege
Schillerstraße 1, Waldfischbach-Burgalben
Petra Kumschlies 06333/6020652
Angelo Lizzi 06333/6020651
Mo 9 - 10 Uhr und 15 - 17 Uhr,
Di - Fr 9 - 10 Uhr und nach Vereinbarung

Verband Pflegehilfe

Sara Ständecke 06131 / 83 82 164
info@pflegehilfe.de, http://www.pflegehilfe.org
Telefonische Beratung an sieben Tagen in der Woche von 8 bis 20 Uhr kostenfrei unter der o.g. Telefonnummer.

Haus der Nachhaltigkeit Johanniskreuz

Anschrift: Johanniskreuz 1a, Trippstadt
Tel. 06306/9210-130, Fax 06303/9210-139
E-mail: hdn@wald-rip.de oder Internet: www.hdn-pfalz.de
März - Oktober: 10-17 Uhr (außer montags); November - Februar: 10-17 Uhr; an Sonn- und Feiertagen (außer Weihn. und Neuj.)

Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen

Kreisverwaltung Südwestpfalz (Untere Bauaufsicht) 06331/809-235

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Waldfischbach, Hirtenstraße 44
Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da.
Weitere Informationen: Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131
Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 – 18 Uhr geöffnet: 22.12.2023

THW

Technisches Hilfswerk Hauenstein
Telefon 06392/993153, Mobil 0174/3388149

Aidsberatung und Durchführung HIV-Test

Frau Ute Mayer, Tel. 06331/809-414
nach telefonischer Vereinbarung

Internetseelsorge:

Sich Probleme von der Seele schreiben: Kontakt und weitere Infos: www.internetseelsorge.de

Sprechtag des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Landau

Tel.Nr. 06333 923-132

Kostenfreie Beratung und Hilfe für ein Krebs

erkrankte Menschen und Angehörige:
Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V., Informations- und Beratungszentrum, Gersweilerweg 14 a, 67657 Kaiserslautern, Tel. 0631 4147230.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH

- umfangreiche Dienstleistungen und Informationen für Unternehmen (freie Gewerbeimmobilien oder -flächen, Weiterbildungen, Nachfolgeregelung, etc.)
- umfassende Beratung für Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und darüber hinaus
- kompetente Unterstützung bei der Suche nach Gewerbeflächen und -objekten

Unterer Sommerwaldweg 40 – 42, 66953 Pirmasens,
Tel. 06331 809-139, E-Mail info@wfg-suedwestpfalz.de
• www.wfg-suedwestpfalz.de

EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich.
Frau Weidner 06331 144 59 13
SKFM für den Landkreis Südwestpfalz, Pirmasens, Schlossstr. 26.

Bürgertelefon und Bürgermail der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Bürgertelefon: Jürgen Germann, Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr
0172-6771538; Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. Kreisverband Pirmasens

Sozialrechtliche Beratung (Schwerbehinderung, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung u.ä.)
Hauptstr. 38, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331-64451
Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit:
Montag – Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 9 – 11.30 Uhr